

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 18 (1908)

Artikel: Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts : ein Beitrag zur schwyzerischen Rechtsgeschichte
Autor: Reichlin, Martin
Kapitel: Vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.



Die *erste* gesetzgebende schwyzerische und zugleich auch die erste schweizerische *Landsgemeinde*,³²⁴⁾ von der wir Kenntnis haben, ist diejenige *vom Jahre 1294*.³²⁴⁾ Sie erläßt ein politisch wie wirtschaftlich sehr bedeutungsvolles Gesetz³²⁶⁾ über die Besteuerung der Klöster und Landesfremden. Die Landessatzung beginnt also:

In gottes namen. Wir die Lantlvte von Swiz kvnden allen dien, die disen brief hoerent lesen, Dc wir vber ein sin kommen mit gemeinem Rate des landes vnd mit geswornen eiden, Dc nieman verchovfen sol de keineme chloster in dem lande de hein ligendes guot, werder zuo sinem kinde noch de keinen weg, vnd gebe ieman dar vber dien selben chlostern de hein ligendes guot, der sol dc wider loesen vnd deme lande geben vüñf phvnt, vnd dero

³²⁴⁾ Unser Zweck kann es nicht sein, hier die volle Entwicklung der schwyzerischen Landsgemeinde als politisch-agrarisches Rechtsgebilde zu verfolgen. Wir müssen uns auf dessen wirtschaftliche Seite beschränken.

³²⁵⁾ Siehe Ryffel, die schweizerischen Landsgemeinden p. 14.

³²⁶⁾ Ob und inwieweit diese Landsgemeinde neues Recht geschaffen, entzieht sich unserer Beurteilung mangels Kenntnis der früheren Rechtsverhältnisse. Daß die Schwyzer bereits früher selbständig Rechtsgrundsätze ausgebildet und eingeführt haben, dürfte eine Urkunde vom 3. Februar 1295 (Geschichtsfreund VII p. 53) beweisen: „quod predictas Alpes . . ante confectionem presentium literarum secundum jus et consuetudinem vallis de Swiz in possessione et prescriptione legitima habuerunt.

³²⁷⁾ Landbuch von Schwyz p. 265 f.

ein phvnt dem richter, und deme lande viery. Beshehe aber dc, das ieman sinen lib vnd sin ligendes gvot dar gebe, so sol dc guot sin siner nehesten erbon, vnd svln die dem lande aber geben dy vünf phunt; vnd wolten die selben erben des selben gvotes nicht, so sol es sin des landes, wan es si verbotten hant mit geswornem eide. Vnd were aber der also kranch, der sin ligendes gvot dar gebe, dc ers nicht losen mochte, so sol aber dc selbe gvot sin der erbon else e, vnd en wolten die des nicht, so sol es sin des landes in dem selben rechte else dc erre. Were ovch ieman, der sin ligendes gvot gebe von dem lande ze chovffenne oder de heinen weg, der sol ez wider losen, vnd dem lande geben vünf phvnt aber, und were aber der selbe else kranch, dc ers nicht wider loesen moechte, so sol aber dc selbe gvot sin der erbon, oder des landes else e . . .

Es ist unschwer in diesen Bestimmungen die Tendenz zu erkennen, des *Landes Unabhängigkeit* sowohl von den in seinem Innern neu sich entwickelnden klösterlichen Grundherrschaften, als auch von den außerhalb der Mark gesessenen *Großgrundbesitzern zu wahren*. Die beiden Nonnenklöster in Schwyz und Muotathal hatten zwar nur bescheidenen Grundbesitz. Dagegen hatte das Frauenkloster auf der „Au“ in Steinen während der kurzen Zeit seines Bestandes eine beträchtliche Anzahl von zum Teil umfangreichen Eigengütern erworben,³²⁸⁾ und zinspflichtige Bauern in seine Abhängigkeit gebracht.³²⁹⁾ Mit der Vermehrung des Güterbesitzes in den Händen der Klöster aber schrumpfte nicht nur der Grundbesitz, sondern auch die Zahl der an der gemeinen Mark berechtigten vollfreien Bauern zusammen. Eine stärkere Beeinflussung der Gemeinmark durch die

³²⁸⁾ Geschichtsfreund VII. p. 51 ff. Oechsli Reg. 202, 294, 384, 390, 391. Oechsli l. c. p. 64. Siehe Verzeichnis der Besitzungen des Klosters bei den „Steinerschriften“ im Klosterarchiv St. Peter in Schwyz.

³²⁹⁾ Vergl. Oechsli Reg 384.

klösterlichen Grundherrschaften auf Kosten der vollfreien Bauern wäre die natürliche Folge gewesen.

Schon seit den ältesten christlichen Zeiten galt die Schenkung an Kirchen und kirchliche Zwecke für ein gottgefälliges Werk, durch das man sich göttlichen Segens auf Erden und einst himmlischen Lohnes versicherte. Das Gesetz der Alemannen selbst ermöglichte es den Freien in hohem Maße, ihr Eigen einer christlichen Kirche zu veräußern,³³⁰⁾ indem es sogar den Beamten verbot, solchen Veräußerungen Schwierigkeiten zu bereiten. So gehörten auch noch im 13. Jahrhundert in Schwyz Liegenschaftsveräußerungen zu kirchlichen Zwecken keineswegs zu den Seltenheiten.³³¹⁾

Es ist daher begreiflich, wenn die politisch klugen Schwyzer in eine Art Notstand sich versetzt sahen und zur Verhütung einer wirtschaftlichen, sozialen und selbst politischen Abhängigkeit diese Maßregel ergriffen. Die Gefahr einer solchen Abhängigkeit hätte sie besonders bedroht mit dem Momente, da irgend ein starker Graf oder Landesherr Kastvogt des Klosters geworden wäre. In erster Reihe standen da die Habsburger. Diese waren damals unablässig bemüht, auch an der Grenze des schwyzerischen Gemeinwesens ihre Machtsphäre zu erweitern³³²⁾ und beschützten gerade auch das Kloster Steinen gegen die Steueransprüche der Schwyzer.

Ähnliche Motive mögen zu dem Verbote des Güterverkaufes außer das Land geführt haben. Neben weltlichen Großgrundbesitzern kam hier in erster Linie das Kloster Einsiedeln mit seinem ausgedehnten Güterbesitz in Schwyz

³³⁰⁾ Siehe M. G. L. L. Sect. I. tom. V. P. pr. tit. I. Ebenso Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte N. F. 94 p. 94. Vergl. auch M. G. Capit. Reg. Franc. T. I. P. pr.: Capitula Legibus addenda. 6.

³³¹⁾ Vergl. Oechsli Reg. 117, 233, 266, 267. Vergl. Geschichtsfreund VII. p. 53.

³³²⁾ Siehe Th. v. Liebenau l. c. p. 16 und 18.

in Betracht.³³³⁾ Seine Kastvögte waren damals die Herzoge von Oesterreich.³³⁴⁾

Wir begegnen hier zugleich der ersten urkundlich bezeugten Möglichkeit, wie der schwyzerische Gemeinbesitz auf Kosten des Privateigentums sich erweitern konnte. Wir meinen die *Konfiskation der Eigengüter* von durch Gesetzesübertretung bußfällig gewordenen Grundbesitzern, sofern weder sie die Buße³³⁵⁾ bezahlen konnten, noch ihre Erben gegen Bezahlung der Buße solche Güter übernehmen wollten. Während früher das Bußen- und Konfiskationssystem ein gefährlicher Feind der Gemeinfreiheit und damit auch der freien Gemeinde war,³³⁶⁾ mildert sich die Wirkung nun insofern, als diese Bußen und konfiszierten Güter zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinde selbst (Besoldung der Gemeindeorgane, Beiträge für wirtschaftliche und politische Gemeindezwecke etc.) und damit zur teilweisen Entlastung der Gemeindeglieder Verwendung finden konnten.

Weiter bestimmt derselbe Landsgemeindebeschuß:

„ . . . So sin wir ovch des vber ein kommen; vnd wolten dy chloester, dy in dem lande sint, nicht dragen schaden an stvre, vnd an anderem gewerfe mit dem lande nach ir gvote also ander die lantlvte, so svln sy miden velt, wasser, holz, wunne vnd weide des landes so sin wir ovch des vber ein kome, swer der ist, der dehein guot in dem lande hat der vslvten, dc der sol tragen schaden mit dien lantlvten in der maze, also deme gvote gecihen muge an des lenmannes schaden. Vnd were aber ieman, der sinen lenmann dar vber bekvnberren wolte oder entwerren des selben lehens, vnde er dc selbe gvot wolte einem andern

³³³⁾ Oechsli I. c. p. 62 f.

³³⁴⁾ Oechsli I. c. p. 129 f.

³³⁵⁾ Auffallend ist die Anzahl der als Buße zu entrichtenden Pfund (4). Ob sie vielleicht mit der Anzahl der Ammänner oder der später auftretenden Viertel in Beziehung steht?

³³⁶⁾ Siehe v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II. p. 37.

lihen, swer denne dc selbe gvot enphienge, oder in dekeinen weg da mitte kvmberte, der sol dem geschadegeten sin schaden abe tvon, vnd vüñf phvnt geben, vnd aber dc lehen lidig lan; vnd also dike er dc tvot, also dike so sol er ime sinen schaden abe tvon, vnd vüñf phvnt aber geben..“

Diese Verordnung über die *Steuerpflicht* erstreckte letztere *gleichmäßig auf alles Sondergut im Lande*, das der Klöster³³⁷⁾ sowohl, als dasjenige der Landleute und fremden Herren.

Wie Bluntschli³³⁸⁾ treffend bemerkt, konnte es daher in Schwyz nicht dazu kommen, daß die einen Güter als steuerfrei privilegiert und die andern, weil belastet, wie das anderwärts das Schicksal des vogtbaren Eigens war, niedergedrückt und dem abgeleiteten Grundbesitz ähnlich behandelt wurden. Vielmehr breitete sich gleiche Freiheit und Pflicht über alles Eigen aus, und wurden umgekehrt die Lehngüter den eigenen möglichst gleichgestellt und das Obereigentum fremder Herren zurückgedrängt und aufgelöst.³³⁹⁾

Die Grundlage der alten Genossenschaft bestand nicht nur auf der Gleichberechtigung, sondern auch auf der *ökonomischen Gleichwertigkeit der Genossen*.³⁴⁰⁾ Schon im

³³⁷⁾ Dadurch traten die Schwyzer in den schroffsten Gegensatz zu König Rudolfs früheren Verboten.

³³⁸⁾ Siehe Vorwort (p. V) zum Landbuch von Schwyz, herausgegeben von M. Kothing.

³³⁹⁾ Kothing, Das alte Staatsvermögen p. 4, interpretiert obige Stelle in dem Sinne, daß die Lehensleute steuerpflichtig erklärt worden wären, nicht die „Ausleute“ selbst. An eine Besteuerung der Lehensleute denkt auch Kälin, „zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens“ im 6. Heft der Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz p. 6.

Abgesehen davon, daß der Nachsatz „an des lenmannes schaden“ nach der Auffassung Kothings geradezu unbegreiflich wäre, wird unsere Auffassung auch gesützt durch Urkunden und Rechtspraxis des 15. Jahrhunderts. Selbst die in den Händen auswärts Wohnender befindlichen Zins- und Gültenbriefe unterlagen der Besteuerung und Zuwiderhandlungen bezw. Unterlassung der Anmeldung zur Steueranlage waren mit der Konfiskation der Titel bedroht. Vergl. Kälin l. c. p. 16. Cf. Bluntschli l. c. IV. Oechsli Reg. 389.

³⁴⁰⁾ v. Inama-Sternegg l. c. I. p. 267 f.

frühen Mittelalter war diese alte Grundlage der Genossenschaft dem vordringenden Grundbesitze geistlicher und weltlicher Grundherrschaften weithin zum Opfer gefallen. Soweit sie auch in Schwyz durch grundherrliche Einflüsse verewaltigt worden war, scheint die Landsgemeinde von 1294 ihre Wiederherstellung versucht zu haben. Die Schwyzer erkannten jedenfalls die wichtige Tatsache, daß die persönliche Freiheit nicht allein, sondern nur im Verbande mit der Gleichheit der Existenzbedingungen, einer wahren Demokratie dauernden Bestand zu sichern vermag.³⁴¹⁾ Und hierin lag die große Bedeutung ihrer ganzen Politik.

Kopp³⁴²⁾ können wir nicht zustimmen, wenn er den Schwyzern Eigenmacht und Härte vorwirft, nicht nur wegen des Veräußerungsverbotes von liegenden Gütern an Klöster, sondern selbst wegen des Ausschlusses der Klöster von der Allmendgemeinschaft,³⁴³⁾ für den Fall, daß sie des Landes Steuern und Gewerfe nicht wollen tragen helfen.³⁴⁴⁾

³⁴¹⁾ Lavelaye-Bücher, das Ureigentum, Vorrede p. XXI. 80 ff.

³⁴²⁾ Siehe Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde II. p. 27 f. und 36 f.

³⁴³⁾ Kothing geht sicher zu weit, wenn er (l. c. p. 4) von einem „das Land meiden“ spricht.

³⁴⁴⁾ Daß Güter der Mark, d. h. solche Güter die ursprünglich einen Bestandteil der Allmende ausgemacht, nicht durch Veräußerung dem Verbande der Genossen und ihrer genossenschaftlichen Einwirkung entzogen werden durften, findet auch Kopp für selbstverständlich (l. c.). Er glaubt aber betonen zu müssen, daß es nebstdem noch eine bedeutende Anzahl von Eigengütern gegeben hätte, die entweder der Herrschaft Habsburg zugehörten oder verschiedenen andern auswärtigen Besitzern und worüber den Landleuten von Schwyz kein Verfügungs- oder Beschränkungsrecht zugestanden hätte. U. E. wird schwerlich mit Recht angenommen werden dürfen, es hätte in Schwyz Sondergüter gegeben, die ursprünglich nicht aus der Gemeinmark hervorgegangen waren. Auch werden damals sämtliche freien, im Lande gesessenen Wirte, sofern sie nicht zur Strafe ausgeschlossen waren, im markgenössischen Verbande gestanden haben. Vergl. hiezu v. Inama-Sternegg l. c. II. p. 214, welcher sogar annimmt, daß im 12. und 13. Jahrhundert in jenen Gegenden der Schweiz, wo die alte Hundertschaftsverfassung sich erhalten hat, noch Bauern und Grundherren gemeinschaftlich Weide und Holznutzung nach

Mit Rücksicht auf die Besteuerung resp. den Ausschluß von der Allmendnutzung bei Nichtentrichtung der Steuer ist darauf hinzuweisen, daß eben die freien *Markgenossenschaften* vollständige *Autonomie der Verfassung und Verwaltung* besaßen.³⁴⁵⁾ Durch die Verschmelzung der schwyzerischen Mark mit der Gerichtsgemeinde zu einem agrarisch-politischen Gemeinwesen hat die Landsgemeinde die früheren Rechte freier Selbstbestimmung und Rechtsetzung der Wirtschaftsgemeinde nicht preisgegeben, sondern ihre Rechtsphäre durch die Aufnahme auch der politischen Aufgaben und Funktionen der Gerichtsgemeinde erweitert. Die Folge ihrer wirtschaftlichen Autonomie war, daß sie *für markgenössische Zwecke Steuern*³⁴⁶⁾ *dekretieren* und auch *sämtliche Gemeindeglieder zur Entrichtung* derselben *heranziehen* konnte. Die Befreiung eines ihrer Glieder von solchen Gemeindesteuern durch die staatliche Gewalt aber bedeutete

altem Landesbrauch und unter dem Schutze des Landrechtes gehabt hätten.

³⁴⁵⁾ Siehe v. Inama-Sternegg I. c. II. p. 79, 213 f. III. 237 f. Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter p. 286. Below, im Artikel „Markgenossenschaft“ im Wörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. Heusler, Instit. I. 264 und 282.

³⁴⁶⁾ Um eine markgenössische bzw. eine Gemeindesteuer mochte es sich wohl handeln, da alle die „lantlvte“ zur Bezahlung verpflichtet waren „nach ir gvote“. Vergl. Blumer I. 128. P. Schweizer I. c. 21. Sollte dagegen die Abgabe an die gräfliche Gewalt, die Grafschaftssteuer, in Frage gekommen sein, so läge in der Intervention der Habsburger zu Gunsten des Klosters Steinen mindestens eine Härte gegenüber den Schwyzern, da die Steuern auf den Sondergütern lasteten, der durch die Habsburger von der freien Gemeinde geforderte Steuerbetrag aber offenbar nach wie vor derselbe war und somit durch die Steuerfreiheit des umfangreichen klösterlichen Grundbesitzes eine entsprechende Mehrbelastung des Grundbesitzes der Landleute hätte eintreten müssen. Gierke I. c. I. 517 erblickt in dieser Steuer eine Landessteuer und keine herrschaftliche Abgabe. Entsprechend seiner Auffassung der Markgenossenschaft als ein öffentlichrechtliches Gebilde, nimmt er auch eine öffentlichrechtliche Steuer an. Cf. zudem Gierke II. 238.

Irrig dürfte auch die Behauptung Kopp's sein, als hätten die Klöster in den mittelalterlichen Städten Steuerfreiheit genossen. Siehe Gierke I. c. I. 517.

einen verletzenden Eingriff in das volle Selbstbestimmungsrecht der freien Genossenschaft. Zudem galt es allgemein als markgenössischer Grundsatz, daß *Marknutzungsrechte und Marklasten* „unzertrennlich mit einander verbunden seien“³⁴⁷⁾ und {somit derjenige, der seine markgenössischen Pflichten nicht erfüllte, damit zugleich der Rechte an der Mark verlustig gehe; denn „wer einer statutarischen Vorschrift über sich keine Herrschaft einräumen will, dem bleibt nur der Austritt offen, wie dem mit den Gesetzen seines Staates unzufriedenen Bürger die Auswanderung“. (Regelsberger, Pandekten I. p. 106.) Deshalb vermögen wir in der obigen *Einigungsbestimmung* der schwyzerischen Landsgemeinde *weder Widerrechtlichkeit noch Haß gegen die Klöster* zu erblicken. Es liegt hier in der Besteuerung kein Ausnahmegesetz gegen die Klöster vor; sie werden behandelt wie „ander die lantlvte“ und gegen sie wurde nur speziell ausgesprochen und angewandt, was jedenfalls schon längst allgemeines Gewohnheitsrecht war.³⁴⁸⁾

Als teilweise Anerkennung dieser markgenössischen Autonomie mag es erscheinen, wenn von habsburgischer Seite gegen diesen Ausschließungsbeschluß der schwyzerischen Gemeinde niemals Protest erhoben wird.³⁴⁹⁾

Die angeführte Urkundenstelle lehrt uns auch, daß nicht bloß physische Personen *Landleute* bzw. Markgenossen sein konnten, sondern *selbst juristische Personen* (d. h. geistliche Korporationen) sofern sie neben dem Grundbesitz auch ihren Wohnsitz im Lande hatten und die markgenössischen Pflich-

³⁴⁷⁾ Vergl. v. Löw I. c. p. 26. Gierke II. 192 ff. Heusler I. c. 272. Maurer, Einleitung p. 304.

³⁴⁸⁾ Cf. Bluntschli I. c. p. IV. Gierke I. c. II. 238 im Vergleich zu II. 192 ff. insbesondere 194.

³⁴⁹⁾ Vergl. insbesondere die Briefe der Königin Elisabeth vom 13. Januar 1299, worin sie nach den allgemeinen Äusserungen, sie habe die Besitzungen der Klosterfrauen in ihren Schutz genommen, gegen die Besteuerungen des klösterlichen Besitzes sich wendet. Geschichtsfreund VII.

ten erfüllten. *Die persönliche Angenessenheit*,³⁵⁰⁾ also nicht bloßer Grundbesitz in der Mark, war *erforderlich für die markgenössische Berechtigung*. Ob der eigene Güterbesitz ebenfalls verlangt wurde, oder ob der Besitz einer eigenen Wohnstätte resp. eigener Haushalt damals schon genügte (vergl. Landbuch p. 41 und 45) und daher die Größe des Güterbesitzes nur den tatsächlichen Umfang der Nutzung bestimmte, kann hieraus allerdings direkt nicht entnommen werden. Wir halten aber das Letztere für wahrscheinlich, da in ältester Zeit die Markberechtigung keine dingliche,³⁵¹⁾ sondern eine persönliche³⁵²⁾ gewesen, wie dies in der schwyzerischen Oberallmende heute noch der Fall ist.

Einen summarischen Aufschluß über die *Bestandteile der gemeinen Mark* gibt uns die Bestimmung, daß die steuerweigernden Klöster sollen meiden: „Feld, Wasser, Holz, Wunne und Weide des Landes.“

Nach Grimm³⁵³⁾ kann Feld bebautes wie auch unbebautes Land bedeuten. Für vorliegenden Fall dürfte die letztere Bedeutung zutreffender sein.³⁵⁴⁾ Weide dürfte dem-

³⁵⁰⁾ Daher auch der Ausdruck: „qui in villa Svittes habitant“ und „habitatores ville Suites“ für die schwyzerischen Markgenossen. Siehe Ringholz l. c. p. 201 f.

³⁵¹⁾ Irrigerweise nimmt Kothing (Geschichtsfreund XVIII. p. 81 f.) an, die klösterlichen Korporationen seien nicht wirkliche Landleute gewesen, da sie wohl zum größten Teil nicht aus Landeskindern gebildet waren. Ihren Genuß an der gemeinen Mark erklärt er daraus, „weil sie im Besitze von Sondereigentum waren, mit welchem die Allmendnutzung damals realrechtlich verbunden war.“

³⁵²⁾ Schröder l. c. p. 426. v. Löw l. c. p. 25 ff. Fr. v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht l. p. 76. Heusler, „die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden“. Zeitschrift für schweizerisches Recht p. 66 f. und 104.

³⁵³⁾ Deutsche Rechtsaltertümer II. p. 12.

³⁵⁴⁾ Dies scheint sich schon aus der Tatsache des Hofsystems für unsere Verhältnisse zu ergeben. Zudem wird dieser Ausdruck in Schwyz heute noch für die Allmenden im Tale (die sogen. Bodenallmenden) im Gegensatz zu den Alpweiden oder Hochallmenden und zum Wald gebraucht. Siehe Teilungsprojekt des offenen Geländes der Oberallmend-korporation p. 7.

entsprechend Alpweide bedeuten. Über den Ausdruck „wunn“ finden sich in der Literatur umfassende Controversen.³⁵⁵⁾ Unsere Quellen bieten keine Anhaltspunkte für eine sichere Deutung dieses Begriffes. Seine auch späterhin zu konstatierende Verbindung mit „Weide“ sowie sein gänzliches Verschwinden aus unsern Quellen seit dem 16. Jahrhundert läßt vielleicht am ehesten die Deutung Moßberger's resp. Fr. v. Wyß zu.

Das Rodland, soweit es nicht in Privatbesitz sich befand, die Weide zu Berg und Tal, Wald und Gewässer des Landes bilden somit die Mark im engern Sinne.³⁵⁶⁾ Den Genossen resp. Landleuten standen daher in mehr oder

³⁵⁵⁾ Nach Grimm, deutsche R.-A. II. p. 42 ist das ahd. *wunna* das gothische *vinja*, *vonin*, welcher griechische Ausdruck dem lateinischen *nemus* naheverwandt scheint; *nemus*, die Weidetrift im Walde Schröder l. c. p. 425 n. beruft sich auf Braune, Beitrag zur Geschichte der deutschen Sprache 14, 370 n. 1. Nach ihm kommt das „ahd. *winna enti weida* von gothisch *winja*, an. *vin*, die Weide. Die Formel wurde beibehalten auch nachdem *winne* aus der Sprache verschwunden war, nur erhielt das nicht mehr verstandene Wort durch Volksetymologie die Form *wunne*.“ Nach Schröder wäre somit „Wunne und Weide“ nichts weiter als eine Alliteration. — Ebenso sieht Moosberger (die bündnerische Allmende p. 104 ff. spez. 112 und 124) in dieser Wortverbindung für spätere Zeiten nur eine Tautologie. Ursprünglich aber bedeutete seiner Ansicht nach „won-wunn“ der durch Reuten, Schwenden von Urwald befreite, für die Weide des Viehes gewonnene Boden. Diese Ansicht Moosbergers über die ursprüngliche Bedeutung von „wunn“ hält auch Fr. v. Wyß (Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts p. 31) als die richtige. „Und erst von da aus ist dann nach aller Wahrscheinlichkeit der Ausdruck *won* und *weid*, um alle Weide zu bezeichnen, zu allgemeiner Anwendung gelangt und zu einer beliebten tautologischen Formel, wobei an die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr bestimmt gedacht wurde, geworden.“

Kothing (Glossar zum Landbuch von Schwyz p. 295) versteht unter Wunn und Weide „das Recht, ein Stück Land anzusäen und zu ernten, oder es als Weide zu benutzen. Wunn ist also die Benutzung durch Ansäen und Pflanzen, oder einfach durch das Einsammeln des Heues.“ Weitere Deutungen dieses Wortes siehe bei Caflisch, „Ein Rätsel der Sphinx“ und im XXVI. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden.

³⁵⁶⁾ Siehe Lamprecht l. c. I. p. 282.

weniger ausgiebigem Maße ³⁵⁷⁾ die *markgenössischen Rechte der Weide, der Rodung* (des Bifanges), *des Holzbezuges, der Jagd und Fischerei* zu. Die beiden letztern Nutzungen der gemeinen Mark waren anderwärts schon frühzeitig durch den Einfluß der Grundherrschaften den Markgenossen verloren gegangen, ³⁵⁸⁾ erhielten sich aber in der schwyzerischen Mark das ganze Mittelalter hindurch in ungeschmälertem Maße.

Aus der Gegenüberstellung der *Ausleute* gegen die Markberechtigten Landleute ergibt sich die Annahme, daß erstere nicht in Markgemeinschaft mit den Landleuten gestanden. ³⁵⁹⁾ Aus der Persönlichkeit der Nutzungsberechtigung folgt aber, daß die landesansässigen Lehensleute ³⁶⁰⁾ der im Lande begüterten Ausleute markberechtigt gewesen sind. So wenig die im Lande begüterten Ausleute markberechtigt waren, so wenig können ihre Steuern als eine rein markgenössische Folge betrachtet werden. ³⁶¹⁾ Ihre Besteuerung dürfte eher eine ausnahmsweise und hauptsächlich auf politische Gründe zurückzuführende sein. ³⁶²⁾ Der Grundsatz, daß Rechte und Pflichten in der Mark immer und unzertrennlich verbunden seien, befürwortet aber die Annahme, daß die Lehensleute solcher ausländischer Grundbesitzer ebenfalls im Verhältnisse ihres Lehenbesitzes Steuern zu entrichten hatten.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts beginnt wiederum eine *neue Periode* des uralten *Streites der Schwyzer mit dem*

³⁵⁷⁾ Für das Maß der Nutzungen mochte das wirtschaftliche Bedürfnis der Markgenossen entscheidend gewesen sein. Vergl. Fr. v. Wyß l. c. 79. Heusler l. c. 66 f. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung p. 55 und 144. Miaskowski, die schweizerische Allmend p. 126.

³⁵⁸⁾ Siehe Lamprecht l. c.

³⁵⁹⁾ v. Maurer, Dorfverfassung p. 159. v. Löw p. 29.

³⁶⁰⁾ Mindestens wenn sie Landleute waren.

³⁶¹⁾ Vergl. hiezu v. Löw l. c. p. 28 f.

³⁶²⁾ Mit der Zurückdrängung des ausländischen Grundbesitzes wurde sowohl die Unabhängigkeit des einheimischen Grundbesitzes nach außen begünstigt, als auch die ständische Freiheit der Landleute gesichert.

Kloster Einsiedeln. 1307 machte König Albrecht von Oesterreich namens seines Hauses den Schwyzern Vorwürfe, ³⁶³⁾ „daß sie seine Vogtrechts- und Steuereinkünfte von der Kastvogtei Einsiedeln in zwiefacher Weise schmälern, indem sie teils vom Kloster gegen Zins Güter zu Lehen hatten ohne davon Vogtrecht zu entrichten, teils dem Kloster gehörige Alpen widerrechtlich occupierten, ³⁶⁴⁾ sodaß die Herrschaft ebenfalls kein Vogtrecht erhielt.“

Aus der letztern Tatsache geht nun unbestreitbar hervor, daß die Schwyzer damals in ausgedehntem Maße die Alpwirtschaft pflegten.

Am 25. Januar 1310 „künden“ die Landleute von Schwyz in einer *besiegelten Urkunde* „. . . das wir gemeinlich vber ein sin komen . . . das wir verkouffet hein das mos von Luzelun bach vnz an Landoltinun vnd das gemeinmerch das in der Wirtheron lag vnd das holz vnder des roten swendj vnd ob dem wege, vnd hein das selbe mos als da uor genennt ist ze kouffen geben dien erberren luten Cunrat dem Vlminer vnd Wernher sinem bruder fur lidig eigen, vnd wart das gvot das su uns gaben, umb das mos als da uor geschriben ist geleit an die mur ze altun mata. Wir die uorgenanden lantlute sun ouch wer sin, vb es ze duriffen kemj das der uorgenand Cunrad oder Wernher sinen teil verkouffen weltj des mos als da uor genamet ist, so sun wir dem der das mos von inen kouffet vnsern brief geben besigelten mit vnserm insigel in allem recht, als wir dien vorgenanden Cunraten vnd Wernhern vnsern brief hein gegeben. Vnd wer ouch des su ieman weltj irren de keinen weg in dem vorgenanden kouffe, so sun wir die vorgenanden lantlute, die uorgenanden Cunraten vnd Wernhern de Vlminer,

³⁶³⁾ Siehe P. Schweizer l. c. p. 22, ebenso Ringholz p. 98.

³⁶⁴⁾ Ringholz eodem, Nota 300. Siehe auch Oechsli Reg. 475. Es ist auffallend, daß die Schwyzer in solchem Umfange Alpen des Klosters „occupieren“ konnten; es möchte scheinen, das Kloster habe nicht alzu großen Gebrauch davon gemacht.

vnd alle die das mos von inem kouffent, schirmen, schirmen mit allem vnserm schirm.“ (Original im Familienarchiv v. Hettlingen. Druck: Kopp, Urkunde II. 183; Geschichtsfreund XXXI. 275; Reg. bei Oechsli Nr. 502.)

Vorliegende Urkunde ist das erste Zeugnis für den Erwerb von *Privateigentum* (lidig eigen) *an einem Waldbestande*, sowie für *durch Rodung* (Neubruch, jus apprisionis) aus der gemeinen Mark hervorgegangenen *Privatgrundbesitz* (des rotten swendi).

Auffällig erscheint uns die Unterscheidung zwischen den drei Bestandteilen: „mos, holz und *gemeinmerch.*“³⁶⁵) Letzteres wird daher offenbar im vorliegenden Falle nicht als Gemeinland schlechthin, sondern in einem engern, spezifischen Sinne gebraucht.

Gegenüber der ersten urkundlichen *Veräußerung von Allmendsubstanz* (der „Jessenen“ an Konrad Hunno), die zum Teil eine Entschädigung für der Gemeinde geleistete Dienste an den Käufer enthielt, unterliegt diesem Verkaufsakte ein mehr *politisches Motiv*. Der Erlös für den Gemeindebesitz soll an die Letzimauer an der Altmatt (Rotenthurm) gelegt werden. Die Letzimauer³⁶⁶) war entschieden ein Mittel der Landesverteidigung und diente somit politischen Zwecken. Daraus ergibt sich aber, daß einerseits zwischen rein privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnissen noch nicht genau unterschieden wurde und andererseits wohl kein öffentlichrechtliches Vermögen (sog. Kämmereigut)³⁶⁷) vor-

³⁶⁵) Möglicherweise dürften „gemeinmerch“ und „holz“ zum „mos“ sich verhalten haben wie Teile zum Ganzen.

³⁶⁶) Während die alten Germanen ihr Gebiet, eine räumlich begrenzte Landschaft, durch Wüstlegung eines breiten Gürtels des Grenzlandes sicherten (siehe Brunner I. 157, Schröder p. 40) finden wir anfangs des 14. Jahrhunderts zum nämlichen Zwecke an den Grenzen des Landes Schwyz gewaltige Mauerwerke, sog. „Letzinen“. Vergl. v. Zay, Goldau und seine Gegend p. 24 ff.

³⁶⁷) Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. Artikel „Allmenden“ p. 181 f. Beseler, System des gemeinen Privatrechts p. 299.

handen war. Es mußten daher die politischen Bedürfnisse der Gemeinde durch Leistungen der Gemeindeglieder gedeckt werden. Solange nun die Markgenossen mit den Gliedern der politischen Gemeinde identisch waren, lag wohl in der Heranziehung des privatrechtlichen³⁶⁸⁾ Genossengutes (durch Gemeindebeschluß) zur Bestreitung solcher Gemeindebedürfnisse keine Zweckentfremdung; denn auch darin lag eine Fürsorge für die Genossen. Die Nutzung der Letztern bestand in diesem Falle in der Befreiung von den Abgaben zur Deckung des öffentlichrechtlichen Bedürfnisses.³⁶⁹⁾

Den 14. März 1311 vereinbarten sich Abt und Konvent von Einsiedeln mit Landammann Konrad ab Jberg von Schwyz und der Gemeinde des Landes Schwyz, auf Zureden des Schultheissen, des Rates und der Bürger von Zürich dahin: alle Klagen, die beide Teile seit Abt Anselms Zeiten (1233—1266) bis jetzt gegen einander gehabt haben, durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.³⁷⁰⁾

Der Klagerodel, den das Kloster Einsiedeln (zwischen dem 14. März und 19. Juni 1311) dem Schiedsgericht vorgelegt hatte,³⁷¹⁾ gibt uns Aufschluß über die zu einem wahren Kriege ausgearteten Differenzen zwischen den Schwyzern und dem Kloster.

Der ganzen Grenzlinie entlang, vom Ursprunge der Sihl bis zur Biber, traten die Landleute von Schwyz an

³⁶⁸⁾ Vergl. Heusler l. c. I. 266 f. Fr. von Wyß schreibt auch den Landsgemeinden nach ihrer wirtschaftlichen Seite eine privatrechtliche Beschaffenheit zu und faßt sie in unserer Periode (wie Heusler die Markgenossenschaften überhaupt) als wahre juristische Personen auf.

³⁶⁹⁾ Daraus ergibt sich, daß wenigstens mittelbar Gemeinland zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen diente. Vergl. dagegen Miaskowski l. c. p. 126: „Die Benutzung der Gemeindegüter als Ertragsquelle zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ist bei dem Vorwiegen der Naturalwirtschaft auf dem Lande und bei den geringen öffentlich-politischen Aufgaben der Gemeinde noch (13.—15. Jahrhundert) unbekannt.“

³⁷⁰⁾ Siehe Urkunde bei Ringholz l. c. p. 212 ff. Oechsli Reg. 505.

³⁷¹⁾ Ringholz l. c. p. 217 ff. und Oechsli Reg. 506.

mehreren Orten und selbst mit bewaffneter Hand, auf klösterliches Gebiet und nutzten Weiden und Güter, welche das Kloster noch zu Abt Anselmus Zeiten (somit nach dem Schiedsspruche des Grafen Rudolf v. Habsburg) in ruhigem Besitz besessen hatte.

§ 26 dieses Klagerodels sagt: daß die Landleute von Schwyz diese letzten vier Jahre dem Hrch. Ochsner das Gut im Alpthal vom Mai bis St. Johanni verwüstet und täglich Vieh darauf getrieben haben, heute 300 Häupter, morgen 200, bald 20, bald 30 und dasselbe zweimal täglich abweiden ließen, was ihm wohl 7 \bar{r} ausmache.

§ 31 erwähnt: daß die Landleute von Schwyz auf Heinrichs von Holzrüti Güter in Swites Rüti etc. kamen, ihm Türen und Gaden aufstießen, sein Heu nahmen, dasselbe von 400 Rossen und sein Gras von 300 Schafen und Rindern verzehren ließen.

Einen Schluß auf die Größe der schwyzerischen Einzelherden gestatten diese Zahlen nicht nur wegen ihres Schwankens, sondern auch deßhalb nicht, weil diese Auftriebe unter außerordentlichen Verhältnissen erfolgten. Interesse bieten die bedeutenden Zahlen der 400 Pferde und 300 Schafe, weil es sich wohl ausschließlich um Vieh der Landleute aus den Tälern von Schwyz und Steinen handelte, da ja der Klagerodel nur gegen diese sich richtet.

Bedeutender aber ist für uns die Bemerkung, daß die genannten *Auftriebe* auf das Gut H. Ochsners jeweilen *vom Mai bis St. Johanni* (24. Juni) stattfanden. Hieraus ergibt sich wohl, daß St. Johanni der Termin für die Auffahrt auf die Alpen war.

Wiederholt begegnen wir im einsiedlischen Klagerodel einem „Rütiner“ resp. dessen Knecht. Das Wort „Rütiner“, wahrscheinlich schon damals ein Familienname, hängt mit *riutare*, *reuten* = *roden* (daher „Rutiner“ = *cultor*³⁷²) zu-

³⁷²) Grimm I. c. II. p. 46.

sammen. Wie viele schwyzerische Geschlechtsnamen teils aus Beamtungen, teils von der ausgeübten Erwerbstätigkeit sich herleiten (z. B. Hunno, Weibel, Weidmann, Suter, Schmid etc.), so dürfte auch dieser Name auf eine *Rodungstätigkeit* im Auftrage und Interesse der Gemeinde³⁷³⁾ zurückzuführen sein.

Dieses Amt mochte zunächst dem Gemeindebedürfnisse nach Ausdehnung der Weidegebiete in den tieferen Lagen entgegenkommen und die gemeinschaftliche Rodung der Genossen ersetzen, dann von einer bloßen Brennkultur zu einem intensiveren Allmendausbau d. h. zur Verbesserung und Säuberung bereits gerodeten Gemeinlandes von Gestrüpp etc. führen.³⁷⁴⁾

Das Schiedsgericht verurteilte nun die Schwyzer zur Restitution und Schadenersatz. Da die Schwyzer diesem Spruche nicht nachlebten, brachte Einsiedeln seine Klage vor den Offizialen des Bischofs Gerhard von Konstanz. Wiederholt wurden Exkommunikation und Interdikt über die Schwyzer verhängt, aber ohne den gewünschten Erfolg. Vielmehr artete der Streit in einen wahren Krieg aus.³⁷⁵⁾ Darauf gelangten Abt und Konvent des Klosters Einsiedeln an den Papst Johannes XXII. und erwirkten unterm 17. November 1318 eine Bannbulle gegen Schwyz. Diese ist gerichtet an den Bischof von Straßburg; wir entnehmen ihr folgende uns interessierenden Stellen:³⁷⁶⁾

„quod olim de Swize, de Stayna, de Muotetal et Artavallium villarum Universitates et eorum (sic!) Officiales et Complices ac in Officiales et Complices supradictos nominatim ac in Universitates easdem . . . prefati Vicarii Officiales et Complices et alios supradictos excommunicatos

³⁷³⁾ Noch im 16. und 17. Jahrhundert „schönen“ und „schwenten“ solche „Rütiner“ im Auftrage des „Siebners“ (siehe entsprechende Schwentrodellade in der Siebnerlade des Altviertels resp. Thek. 102, II. im Kantons-Archiv Schwyz) Allmenden.

³⁷⁴⁾ vide eodem.

³⁷⁵⁾ Siehe Ringholz I. c. 110—130.

³⁷⁶⁾ Ringholz I. c. p. 242 ff.

dictasque Universitates interdictas. Majores dictarum Universitatum se astringentes ad hoc propriis juramentis . . .

. . . . in locis, in quibus potuerunt cum ad terras et loca dictarum Universitatum aliquis ausus non esset accedere mandaverunt et fecerunt publice nuntiare.

Officiales et Complices ac alios de universitatibus saepedictis, quos inveneris tantorum scelerum precipuos patratores fuisse

Aus diesen Zitaten und den früher angeführten Belegstellen glauben wir schließen zu dürfen, daß *villa* kein geschlossenes Dorf und keine Dorfmark bedeuten kann. Der heutige Flecken Schwyz hieß „Kilchgassen“, das Dorf in Muotathal wurde noch im 15. Jahrhundert „in dem wyll“ genannt,³⁷⁷⁾ und ausgeschiedene Marken der einzelnen Dörfer gab es nicht.

Die einzelne *universitas* erstreckte sich über das Gebiet einer *villa* und umfaßte die „terrae“ und „loca“ derselben. Es gab also eine *universitas villae vallis de Muotatal etc.*

Zum erstenmal finden wir hier *Arth in Verbindung mit dem Lande Schwyz* urkundlich erwähnt. Um das Jahr 1315 hatten die Schwyzer mit den Arthern den gegen die Herrschaft Österreich gerichteten Bund zur Erlangung und Bewahrung der Freiheit geschlossen. Der Sieg am Morgarten sicherte Schwyz und momentan auch Arth die Unabhängigkeit von Österreich, brachte aber Arth unter die Vogtei von Schwyz und in den Kirchenbann. Statt des österreichischen Vogtes waltete in Arth der vom Lande Schwyz ernannte Ammann. Erst 1353 wurde Arth von der schwyzerischen Vogtei befreit und ein Bestandteil des Landes Schwyz, als Arther-Viertel.³⁷⁸⁾ Die *universitas villae vallis de Artha* ist daher offenbar der Kirchgang und spätere Viertel von Arth.

³⁷⁷⁾ Siehe oben p. 10 ff.

³⁷⁸⁾ Vergl. v. Liebenau Th. I. c. p. 19 ff. Diese Vereinigung von Arth mit dem Lande Schwyz war eine rein politische (vergl. unten) und in

Die fraglichen *universitates villarum* hatten an ihrer Spitze *Gemeindevorstände* (officiales); Arth jedenfalls den von Schwyz ernannten Ammann. Für die spätere Zeit sind uns solche Gemeinden mit vorzugsweise politischen Aufgaben nur in den sogenannten Viertelsgemeinden bekannt.³⁷⁹⁾ Bereits 1397 bestanden ihrer sechs³⁸⁰⁾ mit den sogenannten „*Siebner*“³⁸¹⁾ an der Spitze. Der alte Kirchgang Schwyz umfaßte deren drei (Alt-, Neu- und Nidwässerviertel), die Kirchgänge Muotathal, Steinen und Arth je ein „Viertel“. „Noch bis in die neueste Zeit versammelten sich die Landleute aus dem Alt-, Neu- und Nidwässerviertel zu Schwyz, zum Beweise, daß ursprünglich die drei eines waren und in die Kirche zu Schwyz gehörten.“³⁸²⁾

Vergegenwärtigen wir uns letztere Tatsache mit den weitern, daß diese spätern Viertelsgemeinden in politischer Hinsicht eine auffallende Ähnlichkeit mit den Kirchgängen in Obwalden aufweisen³⁸³⁾ und überhaupt den Kirchspielgemeinden im Mittelalter vielfach eine politische Bedeutung zukam,³⁸⁴⁾ so scheint uns die Auffassung dieser „*universitates villarum vallium*“ als ursprüngliche Kirchspielgemeinden und daher der villa als ursprüngliches Kirchspielgebiet naheliegend. Bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts

politischer Hinsicht stand es den übrigen Vierteln des Landes Schwyz gleich. Wie Arth eine selbständige Allmende für sich besaß, so führte es ebenfalls, wie das alte Land (vergl. oben p. 92), ein eigenes Siegel (v. Liebenau l. c. p. 22), welches den hl. Georg darstellt, während die übrigen einzelnen Viertel des Landes Schwyz, deren Bürger auf der „Oberallmende“ berechtigt waren, keine Sondersiegel hatten.

³⁷⁹⁾ Sie waren Wahlgemeinden. Cf. Steinauer, Geschichte des schwyzerischen Freistaates I. p. 8. Blumer l. c. I. p. 278.

³⁸⁰⁾ Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde II a. 333 Anm. 1.

³⁸¹⁾ Wie der Name sagt, waren es sieben, der Landammann und die sechs Viertelsvorstände. Blumer I. 283.

³⁸²⁾ Siehe Kopp II. a. p. 332, Anm. 6.

³⁸³⁾ Siehe Heusler, Zeitschrift für schweizerisches Recht X. p. 46 ff. Steinauer l. c.

³⁸⁴⁾ Siehe v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts p. 77.

waren die Kirchgänge Schwyz, Steinen und Muotathal die einzigen auf dem Gebiete der schwyzerischen Oberallmende. Da, wie der Name selbst es sagt, ursprünglich vier Viertel gewesen sein mußten und das Nidwässerviertel des Kirchganges Schwyz ein Obwässerviertel im nämlichen Kirchgang voraussetzte (welch letzteres später sich wieder in das Alt- und Neuviertel spaltete,³⁸⁵) so dürften wir kaum fehlgehen, wenn wir Ob- und Nidwässer-, Muotathaler- und Steiner-Viertel als diese alten vier Viertel betrachten. Geben wir jedem derselben einen „Siebner“ (wie später diese Viertelsvorstände genannt werden), so sind es ihrer vier, und vergleichen wir die Funktionen der spätern Siebner mit denjenigen der frühern Ammänner, so finden wir zwischen beiden eine auffallende Ähnlichkeit.³⁸⁶)

Der Schluß, die Viertelsvorstände, d. h. die *officiales der universitates villarum vallium* seien die Nachfolger der vier Ammänner (*officiales seu ministri vallis de Swites* oder *universitatis in Switia*) im Amte, scheint uns deshalb nicht allzugewagt. Nur muß dabei hervorgehoben werden, daß jedenfalls infolge Mehrung der politischen und wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Viertel, eine teilweise Decentralisation der Landesverwaltung eingetreten ist.

Schon frühzeitig werden die infolge der örtlichen Verhältnisse mehr oder minder verschiedenen und abgeschlossenen Landesteile ein Interesse gehabt haben, durch einen Vertreter (*officialis seu minister vallis*) bei der Landesverwaltung beteiligt zu sein. So mochte es kommen, daß mit der Zeit die Vorstände der einzelnen Kirchspiels- resp. Viertelsgemeinden

³⁸⁵) Vergl. Kopp l. c. Kothling l. c. p. 9 f. Oechsli l. c. p. 288 Anm. 3.

³⁸⁶) Nebst der Stellung der Viertelsvorstände war den Siebnern zum großen Teil die Finanzverwaltung des Landes, insbesondere in Rücksicht auf die Allmende, anvertraut. Sie hatten Abgaben in Allmendeangelegenheiten entgegenzunehmen (Landbuch 144), Bußen einzuziehen, in Angelegenheiten der Landesverwaltung zu beraten (Landbuch 142; 37—40, 79) und überhaupt „des Landtz stür vnd brüch zu rechnen“. Landbuch 167.

jeweilen Ammänner des Landes wurden. Die Lokalpolizei war vermutlich schon von Anfang an eine Angelegenheit der Viertel resp. ihrer Vorsteher. Je mehr aber die laufenden Geschäfte der Landesverwaltung sich häuften, um so mehr lag es im Interesse einer prompten Geschäftsführung, daß jeder einzelne Viertelsvorstand dieselben für den Umkreis seines Viertels besorgte. Dadurch verlegte sich der Schwerpunkt ihrer Amtsführung in die Viertel und äußerlich mochte ihre Beziehung zu den letztern enger erscheinen als zum Lande.

Fragen schwerwiegender Natur aber, wofür der Einzelne nicht leicht die Verantwortlichkeit ausschließlich auf seine Person nehmen wollte³⁸⁷⁾ und Angelegenheiten, die das ganze Land betrafen, mochten sie als Kollegium gemeinsam beraten und darüber Beschlüsse fassen.³⁸⁸⁾

Mit der Mehrung auch der politischen Geschäfte und Aufgaben der Landsgemeinde, dürften diesem Kollegium durch letztere neue Kompetenzen übertragen worden sein. Eine solche Tatsache aber würde jedenfalls das Bedürfnis nach Erweiterung des beratenden Kollegiums, die Entwicklung des „Rates“, zur Folge gehabt haben.³⁸⁹⁾

³⁸⁷⁾ Trotzdem die Urkunde von 1299 (siehe oben p. 72 f.) nur von einer Pfändung des Landammanns ad ordinationem officialium Mitteilung macht, so dürften vielleicht doch damals schon die einzelnen Ammänner mit dem Steuerbezug in ihren Vierteln beauftragt gewesen sein. Da jedoch ein gütliches Verhandeln mit den Nonnen von Steinen erfolglos war und zudem die österreichische Herrschaft sie unterstützte, so mochte der Ammann von Steinen die Angelegenheit für wichtig genug erachtet haben, um sie dem Ammännerkollegium zu unterbreiten, das dann seinerseits den Talrichter (den Landammann) um Pfändung anging.

³⁸⁸⁾ Siehe oben p. 79 ff.

³⁸⁹⁾ Cf. Blumer l. c. I. 286. Vergl. die Adresse des Belobungsschreibens von König Ludwig an Schwyz unmittelbar nach der Schlacht am Morgarten. Siehe oben Anm. 216. Wohl mit Recht weist Fr. v. Wyß darauf hin, es dürften in diesem „consilium“ vielleicht die spätern Siebner inbegriffen gewesen sein. Die oben genannte Klage des Klosters hatte sich gegen die „officiales et complices supradictos nominatim ac in

Nach unserer Vermutung waren somit die Viertelsvorstände (officiales, später „Siebner“) die Nachfolger der früheren Ammänner für die laufenden Geschäfte, insbesondere auch jene betreffend die Landesverwaltung in den Vierteln, während dagegen die Rolle des beratenden Ammännerkollegiums ein erweiterter Rat (bestehend aus den Viertelsvorständen und Zuzüger aus den Vierteln)³⁹⁰⁾ weiterführte.³⁹¹⁾

Die unfriedlichen Verhältnisse zwischen Schwyz und Einsiedeln dauerten trotz Interdikt und Exkommunikation der Schwyzer fort bis zum Jahre 1350.

Aus dem Jahre 1319 (21. November) meldet uns eine Urkunde:

„. . . . das man von dem *hanfzehenden* zu Steina gemeinlichen, er süe vf eigen old vf *alme*, die *gloggan* ze Steina sol beseilen“³⁹²⁾

Hier ist von einem dinglichen Rechte der Kirche in Steinen, resp. deren Kirchherren, an der Allmende nicht zu sprechen, da der Hanfzehent kein jus in re aliena, *sondern* als *Reallast*, gemäß älterem deutschem Recht, ein selbständiges Rechtsobjekt ist. Als Befugnis von dem ihr unterworfenen Grund und Boden eine Grundabgabe (in unserm Fall den zehnten Teil des Hanfes, welcher aus der Bewirtschaftung desselben gewonnen wird) zu erheben — Grundsteuerberechtigung — ist sie eine unkörperliche Sache im Eigentum des Zehntberechtigten.³⁹³⁾ In Anbetracht des kirch-

universitates“ (villarum) gerichtet. Eine Urkunde vom 30. März (siehe Kopp l. c. b p. 473) und eine zweite vom 31. März und 15. April nennen uns diese officiales et complices. An erster Stelle d. h. vor den universitates villarum vallis erscheinen in der einen 12, in der andern 11 Landleute mit dem Landammann an der Spitze. Ob diese 12 vielleicht Glieder eines nicht voll aufgezählten Dreizehnerrates waren, wie wir noch 1409 einem Dreizehnerkollegium begegnen? Landbuch 9.

³⁹⁰⁾ Cf. Steinauer l. c.

³⁹¹⁾ Die Ammänner sind daher u. E. bloß dem Namen, nicht aber dem Amte nach verschwunden. Cf. dagegen Fr. v. Wyß l. c. XVIII 96.

³⁹²⁾ Geschichtsfreund XXX p. 312 f.

³⁹³⁾ Cf. Heusler Institutionen I, 336 ff. 344 ff.

lichen Zweckes dieses Zehnten und der Ausübung des Zehntrechtes durch den Kirchherrn, dürfte letzteres auf die im Mittelalter allgemein geltenden Rechtsgrundsätze³⁹⁴⁾ zurückzuführen sein, wonach die Kirche das Eigentumsrecht an dem Zehnt auf allem fruchterzeugenden Erdreiche erwarb. In zeitlicher Hinsicht dürfte der Hanfzehent in der Pfarrei Steinen schon mit der Loslösung Steinens vom Kirchgange Schwyz, also 1125, entstanden sein.³⁹⁵⁾ Seinem Umfange nach war dieser Zehnt jedenfalls eine *decima universalis* d. h. er erstreckte sich nicht bloß auf bestimmte Grundstücke, sondern auf den ganzen Kirchgang. Wurde Land, das bisher nicht Kulturland war, durch Rodung ertragsfähig, so wurde es auch ohne weiteres zehntpflichtig.³⁹⁶⁾ Sobald daher später der Gemeinweide etc. unterlegenes Gemeinland angebaut wurde, unterlag es auch dem Novalzehnt, ohne daß es dazu eines besonderen Rechtsaktes bedurft hätte.³⁹⁷⁾ Daß aber der Hanfzehent auch auf „alme“ lasten konnte, beweist, daß bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts das Recht der *Neurodung* in der gemeinen Mark offenbar kein vollständig freies mehr, sondern *ein beschränktes* war und vielleicht teilweise von genossenschaftlicher Genehmigung abhing.³⁹⁸⁾ Daher verblieb Grund und Boden, der über das freie Maß hinaus oder ohne ausdrückliche Vergünstigung zu Eigentum, gerodet wurde, im Eigentum der Cenossen, während die daraus gezogene Nutzung dem Rodenden als Ertrag der Arbeit zufallen mochte.

³⁹⁴⁾ Der Kirche ist durch die Kapitularien ein allgemeines Besteuerungsrecht alles bebauten Grund und Bodens eingeräumt. Heusler l. c. p. 351 und ebenso 348.

³⁹⁵⁾ Der für den Kirchgang Schwyz bestehende Zehnt war kein Hanf-, sondern ein Lämmerzehnt. Vergl. Oechsli p. 66 Reg. 738, 239, 281, 806.

³⁹⁶⁾ Heusler l. c. p. 351.

³⁹⁷⁾ Der Hanfzehent auf der „alme“ konnte daher möglicherweise zeitlich auch erst bedeutend nach der Zehntpflicht auf den Sondergütern wirksam geworden sein.

³⁹⁸⁾ Cf. Schröder l. c. 457 f.

Das obige urkundliche Beleg führt uns zum erstenmale für die schwyzerischen Verhältnisse den Ausdruck „*Alme*“ vor Augen. Es hält nicht schwer, in ihm nur eine andere Wortform für den Begriff *Gemeinland* zu erkennen. ³⁹⁹⁾

Meitzen ⁴⁰⁰⁾ hat gegenüber der früher in der Wissenschaft allgemein geltenden Ansicht, daß Allmend und gemeine Mark synonyme Ausdrücke für dieselbe Sache seien, ⁴⁰¹⁾ beiden eine verschiedene Bedeutung beigelegt. Nach ihm bezeichneten „gemeine Marken“ die Wald- und Weideländereien an welchen die Einwohner verschiedener Ortschaften „Nutzungsrechte“ ausübten, während er in den Allmenden die zu einer einzelnen Ortschaft gehörigen unverteilten Grundstücke sah. ⁴⁰²⁾

Diese Ansicht Meitzens hat Below treffend widerlegt. ⁴⁰³⁾ Daß auch für unsere Verhältnisse von einer Unterscheidung zwischen Allmend und gemeiner Mark bzw. „Gemeinmark“, im Sinne Meitzens nicht die Rede sein kann, beweist schon das gänzliche Fehlen ausgeschiedener Gemeinländereien für die einzelnen Gemeinden. ⁴⁰⁴⁾ Fragliche Ausdrücke nicht für synonym zu halten, dafür liegt für uns kein Grund vor. Jedenfalls war der Terminus „Gemeinmark“ zur Bezeichnung des Gemeinlandes ursprünglich auch in Schwyz gebräuchlich. Seit Ende des 14. Jahrhunderts dagegen finden wir in diesem Sinne in den schwyzerischen Quellen fast ausschließlich den Ausdruck Allmende.

³⁹⁹⁾ Es wird ja bewußt zum Sondereigen in Gegensatz gesetzt.

⁴⁰⁰⁾ Siedelungs- und Agrarwesen I. 162 ff.

⁴⁰¹⁾ Cf. Schröder p. 57, 425, Note 7. v. Maurer, Einleitung 84 ff.

⁴⁰²⁾ Für Meitzen bestanden in der Schweiz nur wenige Marken; p. 476 f. l. c. sagt er: „Auch in der Schweiz zeigen sich nur selten Spuren, daß Wald- und Weidrechte das Gebiet einer einzelnen Gemeinde überschritten.“

⁴⁰³⁾ Below, in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I. p. 120 ff.

⁴⁰⁴⁾ Siehe Blumer I. p. 382, 386.

Der Begriff der *Allmende* oder *Gemeinmark* kann in einem *engern* und *weitem* Sinne gebraucht werden. Im weitem Sinne begreift er sämtliches Gemeingut in sich ohne Rücksicht darauf, ob es dem gemeinsamen Nutzen aller oder nur dem Sondernutzen einzelner Genossen diene. Im engern Sinne wird es überall da angewendet, wo es entweder nur das in Gemeinnutzung befindliche Gemeingut, oder nur bestimmte Arten desselben, insbesondere Weide im Gegensatz zu Wald bezeichnet.⁴⁰⁵⁾ Obwohl von einem Hanfzehnten auf der Gemeinwaldung nicht gesprochen werden kann, so halten wir doch dafür, daß die letztgenannte Urkunde den Begriff „Alme“ in seinem weitem Sinn uns vorführt. Er steht nicht im direkten Gegensatz zum Wald, wohl aber zum Sondereigenen.

Einen weitem Aufschluß über die schwyzerischen Markverhältnisse bringt uns der *Landsgemeindebeschluß vom 11. November 1336*.⁴⁰⁶⁾ Es veräußern „die Landtlüte zu Schwytz gemeinlich“, „einhellenklich vff einem offnen Lanntag“ Heinrich Schmid von Steinen und dessen Erben das Gut „Helberich“ in Steinen, samt dem „ertrich“ und Holz, das auf demselben gewachsen ist, oder da noch wachsen soll. Die Grenzen werden beschrieben. Zugleich bannen sie ihm das genannte Holz „mit allem dem Rechten, Alls auch die hölltzer vnd die benne gebannen sind, die der Lanntlüten Lanntwery sind“. „Were aber, daß yeman in dem Landt, er wery von Art oder wo er im Landt wery, harüber zwüschen in den vorgenanten zilen hüwe, der sol es büßen vnd ablegen, alls ob er in der Lanntwery gehuwen hette. Man soll ovch vm die vorgenanten sachen zu Schwytz vff der weidhub richten, oder wo der Richter richtet, der dann Richter ist zu Schwytz der Lanntlüten gemeinlich, so man harum klegt.“

⁴⁰⁵⁾ Vergl. Miaskowski, Die schweizerische Allmende p. 1 und 2. Carl Bücher, „Allmende“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc.

⁴⁰⁶⁾ Landbuch p. 199.

Als Entgelt hierfür sollen Heinrich Schmid und seine Erben „dien vorgenampten Lanntlüten zu Schwitz die Straß in dem Blatty gut machen und beheben, yemer me, alls ver vnnd alls lanng, alls ouch Jm gegeben und gebannen ist, vnd vierzechen schuoch wit bi sinem guote hin, daz im gegeben vnd gebannen ist.“⁴⁰⁷⁾ Wenn er seiner Pflicht nicht nachkommt, soll er gerichtlich belangt werden, „vnnd soll Jm darum nieman sin holtz abschlan noch wüsten.“

Was diesen Akt der *Allmeindveräußerung* von den bisherigen speziell unterscheidet, ist die dem Erwerber überbundene *Beschwerde des Straßenunterhaltes*.⁴⁰⁸⁾ Der letztere war offenbar bisher eine Gemeinlast der Markgenossen und wurde wahrscheinlich durch deren Gesamtleistungen bestritten.⁴⁰⁹⁾

Wiederum erscheint hier die Landsgemeinde in ihrer Doppelstellung als öffentlichrechtliches (richterliches) und markgenössisches Organ. Die Landleute üben auf einem offenen „Lanntag“ (Gerichtstage) die Banngewalt⁴¹⁰⁾ aus, setzen

⁴⁰⁷⁾ Cf. Landauch p. 141.

⁴⁰⁸⁾ Es wird sich hier um einen Weg handeln, der auf Gemeinland lag.

⁴⁰⁹⁾ Vergl. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung 185 ff., Gierke I. c. II. p. 237 f.

⁴¹⁰⁾ Bann, bannus, in seiner Grundbedeutung feierliches Wort, ist der obrigkeitliche Befehl. Dann heißt Bann auch die Buße, welche auf den Bannbruch, d. h. die Übertretung des Befehls, gesetzt ist. Bann vermag aber drittens auch einen Rechtszustand zu bezeichnen, welcher durch den Befehl herbeigeführt werden soll, so einerseits den durch Friedensbann gewirkten Frieden, anderseits den Unfrieden, in welchen der Friedlose gebannt wird. Jünger ist das Wort Bann im Sinne der Banngewalt, als des Rechtes bei Strafe zu gebieten und zu verbieten (Brunner II. 34 f.). Die Banngewalt „das imperium der Deutschen Verfassung“ erscheint als das Merkmal der Obrigkeit (Brunner II. 35). Bann erscheint hier endlich auch in der Bedeutung von Bannbezirk, d. h. Gebiet, innerhalb dessen der durch dinglichen Friedensbann gewirkte Friede herrscht. (. . . „Alls die benne gebannen sind.“)

gegen den Übertreter des Bannes eine Buße fest⁴¹¹⁾ und verfügen über Marksubstanz. Eigentümlicherweise bezieht sich auch der Bann auf „Holz“, das durch den Veräußerungsakt bereits Privateigentum geworden ist. Solche Bannungen von in Privatbesitz stehenden Holzbeständen wiederholen sich auch in späterer Zeit.⁴¹²⁾ Es beweist diese Tatsache, daß das *Sondereigentum an Waldungen erst spät* sich durch Ausscheidung aus dem Gemeinlande *entwickelt* hat. Es war zu dieser Zeit noch kein intensives, sondern vielmehr ein zu Gunsten der Gesamtheit beschränktes.⁴¹³⁾ Vermutlich war daher alles nicht gebannte Holz dem *Freiholzziebe* der Genossen unterworfen.

Indem die Landleute von Schwyz als Bannbusse diejenige festsetzen, die auch jenen treffen soll, welcher in der „Lanntlüten Lanntwery“⁴¹⁴⁾ Holz haut, so beweist dies offenbar, daß sie schon früher Wälder gebannt.⁴¹⁵⁾

Einem in seiner geschichtlichen Entwicklung interessanten Rechtsverhältnisse begegnen wir im *Landsgemeindebeschuß vom 27. Mai 1339*.⁴¹⁶⁾ Die Lanntlüte gemeinlich zu Schwyz bestimmen: „. . . vm vnser gemeinmerckty in dem Lanndt zu Schwytz, daß man die niessen soll, wer es gerne thut, vnntz vor Sannt Johannis tag vyerzechen tagen;

⁴¹¹⁾ Diese Buße scheint eine besonders hohe gewesen zu sein. Cf. Landbuch p. 268 mit p. 206. Oechsli 212.

⁴¹²⁾ Cf. Geschichtsfreund XXIX p. 29 wo die „Landleute“ dem Kloster St. Peter in Schwyz seinen Eigenwald am Urme bannen. Ebenso Landbuch p. 207 f.

⁴¹³⁾ Vergl. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I. 106 f.

⁴¹⁴⁾ Unter Lanntwery-Wäldern verstehen wir Landesschutzwaldungen, welche an der Landesgrenze direkt oder indirekt der Landesverteidigung dienten (siehe Exkurs I). Später, als der ursprüngliche Zweck teilweise mißkannt war, mochte dieser Ausdruck bisweilen auch für Bannwälder überhaupt verwendet worden sein.

⁴¹⁵⁾ Die Bannung der „Landwehrinen“ dürfte vielleicht mit der Errichtung der Letzimauern zusammenhängen. Spuren einer Bann Tätigkeit zeigte schon das älteste Urbar des Klosters Einsiedeln, indem es ein Gut „zem Bannholz“ nennt. Oechsli Reg. 57.

⁴¹⁶⁾ Landbuch S. 214.

von dess hin soll man sy nümen etzen, wann einer, des das eygen ist. Man soll ouch vor Sannt michells mess vyerzehn tagen darvff faren, wer es gerne thutt, vnnd die gemeinmerckty etzen. Werte aber yeman das dem, der da etzen will, in den zylen, so er etzen soll, alls hie geschriben stat, dem soll er es bessern alls ein fräuen. Es soll ouch nieman das gemeinmercky genote verschlachen, wann das si offene geborten haben, da man vss vnnd in möge farn. Verschlüge ouch jeman die gemeinmercky alls genote, das es nit offene Lücken hette in den zylen, so es menlich messen soll, der müßte es bessern. Breche ouch yeman dem selben sinen hag, ob er nitt offene Lücken funde, der soll ouch damit nicht getan han, brichett er, dass er vss vnnd in gefarn mag.

Were ouch, das jeman, wer der were, so rich, der korn oder Rāben gesäyt hetty vff den gmeinmerckin, das soll er ensunders beschlachen von den matten; das soll Im nieman etzen, noch ouch sine heg brechen“

Zweifellos stehen hier Güter in Frage, die ursprünglich Gemeinmark d. h. Gemeinland gewesen. Sämtliche Landleute bzw. Markgenossen haben daran unbestreitbar das sogen. *Herbst- und Frühlingsatzungsrecht*, welches heute noch vielerorts im Kanton Graubünden⁴¹⁷⁾ und auch in Ursern⁴¹⁸⁾ (Kanton Uri) besteht. Diese Güter müssen also offene Zeit halten,⁴¹⁹⁾ im Frühling bis zum 10. Juni und im Herbst vom 15. September an. Die Umzäunung darf in dieser Zeit nicht vollständig geschlossen sein, sondern muß jedem einzelnen Genossen die Aus- und Einfahrt mit seinem Vieh ermöglichen.⁴²⁰⁾ Wegen Behinderung in der Ausübung dieses Atzungsrechtes entsteht dem Geschädigten Ersatzanspruch gegen den Schädiger. Wer den gänzlich verschlossenen

⁴¹⁷⁾ Siehe Moosberger l. c. p. 125 ff.

⁴¹⁸⁾ Nach einer Mitteilung des Herrn Dr. Leo Meyer, Andermatt.

⁴¹⁹⁾ Vergl. v. Inama-Sternegg l. c. I. 107.

⁴²⁰⁾ Vergl. v. Inama-Sternegg ibidem.

Zaun zum Zwecke des Einfahrens nach Erfordernis öffnet, bleibt frei von Verantwortlichkeit gegen den Eigentümer.

Hat jemand Korn oder Rüben auf dem „Gemeinmärk“ gesät, so darf er dieses Pflanzland von dem Wiesland des Gemeinmärks durch einen Zaun abschlagen. *Dieser angepflanzte Teil bleibt dann von der Gemeinatzung befreit.*⁴²¹⁾ Sobald also, und soweit diese Gemeinmarkgüter durch private Arbeit gezogene Früchte trugen, blieben sie der Gemeinatzung verschlossen. Die darauf verwandte persönliche Arbeit gab einen Rechtstitel zur ausschließlichen Sondernutzung.

Über die *juristische Natur dieser „Gemeinmerckty“*⁴²²⁾ bestehen verschiedene Auffassungen. Als nicht in's Sonder-eigentum übergegangenes Land, Allmende, faßt sie Kothing⁴²³⁾ auf. Miaskowski⁴²⁴⁾ betrachtet sie als „in Sondernutzung befindlichen Korporationsbesitz“, welcher der Allmend im engern Sinne entgegengesetzt wird. Ähnlich v. Maurer⁴²⁵⁾ und teilweise auf letztern sich stützend, Gierke.⁴²⁶⁾ Speziell v. Maurer⁴²⁷⁾ nimmt an, daß es sich in dem vorliegenden Landsgemeindebeschlusse um Gemeinländereien handle, welche die Landsgemeinde zur bloßen Sondernutzung hingegeben

⁴²¹⁾ Irrig dürfte die Deutung Oechsli's sein, der für diesen Fall das Recht der völligen Einzäunung eines solchen Grundstückes und der gänzlichen Befreiung von der Etzweide annimmt. I. c. p. 215. Indirekt scheint sich aus dieser Stelle zu ergeben, daß auch in Schwyz der Sondereigentümer, dessen Gut auf die Allmende stieß, dasselbe gegen letztere hin auf eigene Kosten und Gefahr durch Zaun einzufriedigen hatte.

⁴²²⁾ Auch „gemeinmerckt“, „gemeinmercky“, „gemeinmerckinen“, „gemeinmärk“, „gemeinmerkgüeter“, „gemeinmerchtgueter“, „gemeinwerk“ genannt, siehe Landbuch 141, 209, 214, 225, 235 f.

⁴²³⁾ Glossar zum Landbuch p. 290.

⁴²⁴⁾ Miaskowski I. c. p. 2 ff.

⁴²⁵⁾ v. Maurer, Einleitung p. 108 f.

⁴²⁶⁾ Gierke I. c. I. p. 67, II. p. 223 und 225. Das später auf diesen Gütern lastende Gemeinmarkgeld (als Entgelt für die Nichtausübung des Atzungsrechtes der Genossen, siehe Landbuch p. 226) faßt letzterer als Abgabe an die Genossen auf, „die einem Anerkennungs-zins oder einer Steuer ähnelte.“

⁴²⁷⁾ I. c. p. 111.

hätte, um darauf Korn und Wein ⁴²⁸⁾ zu pflanzen etc. „Das Eigentum an solchen Gemeinländereien blieb nach wie vor der Landsgemeinde. Sie durften daher nicht veräußert und nicht verpfändet werden, indem sämtliche Landleute im Frühjahr und im Herbst ihr Vieh darauf weiden lassen durften . . . Wie anderwärts, so sind nun wohl auch diese zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Ländereien nach und nach stillschweigend in Sondereigen übergegangen.“

Snell ⁴²⁹⁾ versteht unter „gemeine Mark“ jene Güter, welche zwar in Privatbesitz übergegangen waren, auf denen aber das Tratrecht (Frühlings- und Herbstatzungsrecht der Landleute) noch haftete. Nach Oechsli sind die „Gemeinmarkgüter“, „Matten, die zwar ins Privateigentum übergegangen waren, auf denen aber gleichwohl jeder Landmann, dem es beliebte, im Frühling und im Herbst sein Vieh weiden lassen durfte.“ ¹⁰⁷⁾ Die Gemeinmarkgüter waren also nach den letztgenannten Ansichten im Privateigentum stehende Grundstücke, auf denen aber noch das Recht der Frühlings- und Herbstatzweide (Tratrecht) der Gemeindegossen lastete. Dieser Auffassung schließen auch wir uns an. Es spricht insbesondere hiefür die Tatsache, daß das Gemeinmärk „eygen“ des Besitzers ist. ⁴³¹⁾ Aus dieser Annahme ergibt sich aber, daß hier Gemeinmark in einem engeren als dem sonst gebräuchlichen (weiteren) Sinne, wonach sie die ganze Allmend bedeutet, angewendet wurde. Die Bezeichnung dieser Gemeinmarkgüter als „vnnser (d. h. der Landleute) gemeinmerkty“ ⁴³²⁾ beweist klar, daß sie

⁴²⁸⁾ Es handelt sich hier nicht um Reben, sondern um Rüben, was das schwyzerische Lokaldialekt eben mit Räben bezeichnet. Cf. Oechsli p. 215.

⁴²⁹⁾ Staatsrecht II. p. 194. Ähnlich Blumer I. c. I. 383.

⁴³⁰⁾ Oechsli I. c. 264 f.

⁴³¹⁾ Vergl. auch Gemeindebeschlüsse von 1358, 1448 und 1608 Landbuch 209, 235, 225. Vergl. dagegen v. Maurer I. c. p. 111, der wohl irrtümlich die Gemeinmarkgüter in Gegensatz setzt sowohl zu dem nicht zu Sondernutzung hingegebenen Gemeinlande, wie auch zum „Eigen“.

eben ursprünglich Gemeinland gewesen, und daß daher das Weidgangs- oder Trattrecht keineswegs eine erst nach Entstehung des Sondereigens auf dasselbe gelegte Dienstbarkeit, sondern ein Rest alten Gemeineigentums ist.⁴³²⁾ Wenngleich ein Sondereigentum an diesen Gütern besteht, so ist dasselbe daher noch kein vollkommenes, kein „lidig eigen“, es ist noch beschränkt durch das Trattrecht der Landleute als Überbleibsel aus dem ehemaligen genossenschaftlichen Eigentum.

Zu seiner Auffassung bezüglich des „Gemeinmärks“ gelangte Miaskowski wohl auf Grund seiner weiteren Annahme, daß auch in Schwyz alle Sondergüter dem Trattrecht unterworfen gewesen seien.⁴³⁴⁾ Allein nirgends findet sich in den schwyzerischen Rechtsquellen eine Spur, die ein solches allgemeines Trattrecht verraten würden. Vielmehr bestand der Gegensatz zwischen beiden gerade darin, daß das „Gemeinmärk“ im Frühling und Herbst offene Zeit halten mußte, wogegen das übrige Sondereigen von dieser Last befreit, „lidig eigen“ war.⁴³⁵⁾ Bezeichnend ist es ja, wenn das genannte Landrecht nur Bestimmungen enthält betreffend Ausübung des Frühlings- und Herbstweidganges auf den Gemeinmarkgütern.

Was v. Maurer von Beschränkungen des Eigentums- und Dispositionsrechtes an diesen Gemeinmarkgütern zu Gunsten der Gemeinde hervorhebt⁴³⁶⁾ fällt in eine spätere Zeit und

⁴³²⁾ Sofern darunter nicht das Trattrecht der Genossen selbst verstanden werden soll.

⁴³³⁾ Vergl. Heusler, Zeitschrift für schweizerisches Recht X. p. 98.

⁴³⁴⁾ Miaskowski, l. c. p. 3.

⁴³⁵⁾ Siehe oben p. 83 und 113. Vergl. auch Landbuch 235, wo „gemeinmärk“ dadurch, daß es „gefryett“ wird, „nit mehr Gemeinmärck sin solle“.

⁴³⁶⁾ v. Maurer l. c. p. 111. Cf. Bluntschli Vorwort zum Landbuch VI. Es handelt sich hier um Allmendveräußerungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert und zwar um Pflanzland (sog. Gärten). Daß in dieser Zeit Grund und Boden an Wert gewonnen und daher auch die Bedingungen für deren Abgabe erschwert worden, wird sich leicht begreifen. Zudem hat das In-

bezieht sich auf Allmendländereien, auf welche der Begriff des „Gemeinmärks“ nicht mehr angewendet wurde. Ebenso hatten letztere keine offene Zeit zu halten.⁴³⁷⁾

Ebenfalls den Tatsachen nicht vollständig entsprechend ist es, wenn v. Maurer und Gierke vorbehaltlos von einer Zinspflicht der Gemeinmarkgüter sprechen.⁴³⁸⁾ Für die Zeit unseres Statuts bestand eine solche noch nicht.⁴³⁹⁾

Am 24. Juni 1339 bannen die Landleute zu Schwyz das „holtz inret den Eggen vnnd under den flün zu mutochtall“ und verbieten „das da niemand kolen soll.“ Als Buße wird gesetzt „dry schillig von yetlichem stock, darab holtz gehowen wird. Klagen mag, wem es beliebt. Diese Einung soll gelten, „vnntz das es der merteill der Lanntlütten zu Schwytz ablat.“⁴⁴⁰⁾

Während wir oben gesehen, daß die ersten bekannten *Bänne* durch äußere Umstände mehr politischer Natur veranlaßt worden sind, so sind die Gründe des vorliegenden *rein wirtschaftlichen Charakters*. Im Gegensatz zu den „Landwehrinen“ handelt es sich um einen Binnenwald. Da die Talsohle im Muotathal nur schmal und die Abhänge der Berge zu beiden Seiten des Tales steil, oft sogar in kahlen Felswänden abfallen (Flüe), so mußte sich notwendigerweise bei fortgesetzter rücksichtsloser Ausbeutung des Waldbestandes (insbesondere durch Kahlegung größerer Gebiete) eine Gefährdung der im Tale liegenden Güter und ihrer Wirtschaftsgebäude ergeben. Darum bezweckt offenbar diese Einschränkung der bisher wohl äußerst freien und unbeschränkten

teresse an Pflanzland bedeutend sich gesteigert und lag es daher bei fortschreitendem Knapperwerden des Allmendlandes im Interesse der Gemeinde, daß dasselbe nicht auf Kosten der übrigen Genossen zu weitem Zwecken z. B. Wiesenkultur verwendet werde.

⁴³⁷⁾ Das Tratrecht war damals als solches verschwunden und als Äquivalent für dessen Ablösung durch die Gemeinde der Gemeinmärkzins getreten. Siehe Landbuch 225.

⁴³⁸⁾ v. Maurer I. c. p. 109. Gierke I. c. I. 67, II. 225.

⁴³⁹⁾ Siehe oben Anm. 437..

⁴⁴⁰⁾ Siehe Landbuch p. 206.

Holznutzung der Landleute nicht so sehr einen Schutz des Waldbestandes als solchen, sondern eher einen *Menschen-, Liegenschafts- und Gebäudeschutz* vor Erdrutschungen, Lawinen und Steinschlägen.

Es ist daher auch begreiflich, daß diese Einschränkung ausschließlich gegen die Köhlerei sich richtet.⁴⁴¹⁾ *Die Holznutzung für landwirtschaftliche Zwecke* blieb auch in diesen Bannwäldungen vorderhand *unbeschränkt*.

Unter dem nämlichen Datum *erneuerten* die Landleute die Bannung der *Landwehriwälder*. Sie setzen fest: „. . . das vnser Lantweri nieman houwen noch rüten sol.“ Gegen den Schuldigen soll klagen wer es gerne tut. Ist er schuldig, „so soll er dem kleger geben vier pfundt phennigen von ieklichem stocke, darab er holtz gehüwen oder gerüet hat, vnd dem Leider ein pfundt . . .“ Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der dem Schuldigen zu essen und zu trinken gibt etc. Den Klägern, „Jr si danne vil oder lützel, dien sol man allen besseren vnd geben ieklichem vier pfunt ze einvng vnd dem Leider ein pfunt, wirt er schuldig, den man da beklagt.“

Der *Hüttenbau auf Allmenden* („vf der langen Matten oder an dem Rosseverrich oben vf der egga oder an dem Büler berge, an dem staphel, der vnder der hon fluo lit, oder an dem stapfel, dem man sprichz, ze den obren hütten ouch an dem büler Berge“) aber *ist von diesem Banne ausgenommen*. Wer hiefür Holz bedarf, „soll aber höwen, so er vnschedlichst müge an alle geverde. Wolte aber ieman trögen bedürfen, die er gerne hüwe in der lantweri, des sol er nicht tunn, er kome danne zuo den lantlütten; erlaubens im es die, so sol er tröge houwen, noch anders nicht.“ Wer wissentlich in der „Landwehri“ gehauenes Holz kauft, der ist strafbar, als ob er es selber dort gehauen hätte.)⁴⁴²⁾

⁴⁴²⁾ Landbuch p. 268 f.

⁴⁴¹⁾ Sie war für den Zweck der Schutzwälder ein gefährlicher Feind, da sie größere Waldkomplexe gleichzeitig lichtete. Sie wurde als Erfordernis des Schmiedehandwerks betrieben. Oechsli l. c. p. 211.

Im Vergleich zum vorigen Bannbriefe gleichen Datums sehen wir, daß hier in Landwehriwäldern jeglicher Holztrieb mit Ausnahme desjenigen zum Zwecke des Hüttenbaues auf bestimmten umliegenden Weiden ausgeschlossen wurde, während dort für agrarwirtschaftliche Zwecke eine Beschränkung des Holztriebes überhaupt nicht eingetreten war. Diese Tatsache, wie auch die besonders hohe Buße für Holzfrevel in „Landwehrrinen“ bestärkt uns in der Vermutung, daß letztere nicht gewöhnliche Bannwälder, sondern speziell solche waren, die für den Unterhalt der Letzinen oder selbst zu Verteidigungszwecken des Landes dienen sollten.

Die Unterscheidung zwischen Leider und Kläger weist wohl auf Aufsichtsorgane der Gemeinde (sog. Bannwarte) hin, welche fragliche Waldbestände zu überwachen und auf geschehene Anzeige seitens eines Dritten oder auf eigene Beobachtungen hin den Schuldigen der Obrigkeit zu verzeigen hatten. Wir hätten also vermutlich in den *Klägern Organe der Allmendpolizei*.⁴⁴³⁾ Ihr Amtsgehalt bestund jedenfalls in dem Bezuge der vier Pfund von jedem verzeigten Frevel.⁴⁴⁴⁾

Die Privilegierung des Holztriebes in Landwehriwäldern für Alphütten deutet nicht nur auf die sonst weitgehendste Freiheit des Holztriebes für wirtschaftliche Zwecke hin, es scheint daraus auch hervorzugehen, daß damals schon, wie später⁴⁴⁵⁾ Alphütten auf der Allmend von Genossen gebaut werden konnten, in deren Sondereigentum sie verblieben. In der genannten Begünstigung liegt auch der Beweis eines bedeutenden Interesses und entwickelten Verständnisses der Gemeinde für Fortschritte auf dem Gebiete der Allmendwirtschaft.

⁴⁴³⁾ Cf. Landbuch p. 209.

⁴⁴⁴⁾ Abgesehen von der hohen Buße kommt die große Bedeutung, welche man diesen „Lantwerinen“ zuschrieb auch zum Ausdruck einerseits in der Landesverweisung desjenigen, der die Buße nicht zu entrichten vermochte, andererseits in der Gleichbehandlung des Personen- und Sachhehlers mit dem Schuldigen selbst.

⁴⁴⁵⁾ Siehe Landbuch p. 250 und 258.

Ein weiteres Beispiel der Veräusserung von Allmendsubstanz gegen Übernahme einer Wegunterhaltungspflicht bietet die *Urkunde vom 1. Mai 1340*⁴⁴⁶⁾

Jakob Bruster, Landmann von Schwyz stellt urkundlich fest, daß die Landleute zu Schwyz „mier vnnd mienen erben geben heind lidenklich yemer meh ab Jr allmy an dem stade zu Seewen, alls es mier vmfangen ist mit marck, also mit den gedingen, das ich oder min erben, ob ich enwere, den weg von dem seewstege by dem seewe nider vntz in das sity vnntz an den scheidweg behaben vnnd machen soll“ Es folgen die nähern Unterhaltsbedingungen. Dann fährt die Urkunde fort: „Man soll ouch wüssen, . . das ich oder min erben, . . dem vorgeampten gut die geporten offen lassen soll von Sannt Gallen mess hin vnntz zu mitten mertzen an alle widerrede.“ Weiter erklärt Bruster für den Fall, daß er eines der genannten Gedinge übergienge: „Das danne das vorgeampte gut, das sy mier vnnd minen erben lidenklich geben hannd, der vorgeampten Lanndtlüten zu Schwytz lidig ist an alle geuerde vnnd an widerrede.“

Die veräusserte Allmendsubstanz tritt ins Eigentum des Erwerbers. Dieses *Eigentum* ist *belastet* mit der Pflicht des genannten *Wegunterhaltes*. Diese Pflicht ging jedenfalls mit dem Gute auf dessen jeweiligen Eigentümer als Reallast über. In dem Rückfall des Gutes ins Eigentum der Landleute für den Fall, daß der Eigentümer der Wegunterhaltungspflicht nicht nachkommt, zeigt sich hier ein dem resolutiv bedingten Eigentum des römischen Rechts ganz analoges Rechtsverhältnis.

Auf diesem ehemaligen Allmendboden besteht aber nicht, wie Miaskowski und Fr. v. Wyß allgemein für Sondergüter annehmen¹²⁴⁾, das Frühlings- und Herbstatzungsrecht der Landleute. Conrad Bruster wurde nur verpflichtet, die „Porten“

⁴⁴⁶⁾ Siehe Landbuch p. 234.

⁴⁴⁷⁾ Miaskowski l. c. p. 3. Fr. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts p. 83.

seines Gutes von St. Gallenmeß bis Mitte März ⁴⁴⁸⁾, d. h. für die Benutzung der sogen. „Winterwege“ offen zu halten. Somit ergibt sich auch hieraus, daß zur Unterscheidung von „Gemeinmärk“ und freiem Eigen nicht notwendig auf ein bloßes Sondernutzungsrecht des Gemeinmärkbesitzers an seinem Gemeinmärke geschlossen werden muß; sondern daß die ausschließlich auf ersterem lastende Weidgerechtigkeit der Landleute den Unterschied wohl hinlänglich erklärt.

Wie die Urkunde von 1338, so zeugt auch die vorliegende von dem Bestreben der Gemeinde, den Unterhalt gewisser Wege und Stege, soweit sie durch Gemeinland führen und daher ursprünglich in der Pflicht der Gemeinde gelegen hatten, allmählich mit Allmendsubstanz als Entgelt dafür, auf einzelne Genossen zu übertragen.

Ein *Landsgemeindebeschuß vom 16. Mai 1342* trägt die Überschrift: „Vm den Bann in den flün“. ⁴⁴⁹⁾ Die Landleute bannen „einhelleklich vnnd gemeinlich vff einem offnen Lanntage, das holtz in den flün von der schwanda inhin vnder dem weg hin vnntz an wernher Lillis gut, vnntz enrent an den berg, alls die zeichen gand etc. Wer in disen zilen dekein holtz rüty oder hüwy oder schwanty, oder dannen zügy, es sye dürres oder grünes, standes oder ligendes, der mus geben zu einung ein pfund pfennigen von yetlichem stock oder von yetlichem holtze. . . Wier haben aber verlassen vorab tröge zu howenne, darüber die gemeinde trenckett vnnd was holtzes man bedarff zu dem wege in den flün an alle geuerde . .“

Der gebannte Wald liegt wiederum im Muotathal. Den Grund der Bannlegung glauben wir auch hier eher in dem Schutzbedürfnis der im Tale liegenden Güter und Gebäulichkeiten vor Steinschlägen und Lawinengefahr, als in einem allmählich sich fühlbar machenden Holzangel zu erblicken zu

⁴⁴⁸⁾ Also nicht vom 15. September bis zum 10. Juni, wie beim Frühlings- und Herbstatzungsrecht der Landleute.

⁴⁴⁹⁾ Landbuch p. 216.

sollen. Gebannt wird zum Teil dasselbe Gebiet wie 1319, und verboten wird ja selbst das Hauen und Entfernen des dürren Holzes aus dem Banne, trotzdem ein solches die Interessen einer vorsorglichen Forstökonomie nur hätte fördern helfen.

Aus dem in dieser Bannlegung enthaltenen weiteren Verbote des „Rodens“ und „Schwendens“ wird man versucht, ein in gewissem Umfange noch freies *Rodungsrecht* der Genossen auf dem nicht gebannten Gemeinlande,⁴⁵⁰⁾ anzunehmen. *Der Holztrieb für Gemeinde- bezw. Allmendzwecke ist frei.*

Zum erstenmale gebraucht diese Urkunde den Terminus „Gemeinde“ und zwar offenbar im Sinne der Landsgemeinde als oberstes Organ in Sachen der Landes- und Allmendverwaltung. Nicht die einzelnen Landleute werden ihr Vieh persönlich oder durch ihre Angestellten auf die Allmende getrieben haben. Wahrscheinlich waren zum genannten Zwecke seitens der Landsgemeinde *Gemeindehirten* angestellt, denen Allmendtrieb und Hut des von den Landleuten anvertrauten Viehes im Namen und aus Auftrag der Gemeinde oblag. Daher „trenckett“ die Gemeinde und nicht der einzelne Landmann.

Vom 2. Dezember 1343 ist datiert der „*Bann inn Erlen.*“⁴⁵¹⁾ Es wird gebannt das Holz von Ofenmüly nider vnntz in den Seew“. Als Bannbuße wird festgesetzt: „von jedem stock zechen schilling der genossamy vnnd fünff schilling dem Richter.. Niemand soll im Banne etwas hauen, wan die da nit dem Wasser gesessen sind, vnnd also das man dem Wasser damit werren soll, noch anders nit, vnnd ouch das selbe mitt der vrlobe vnnd wüssen dero, so nit dem wasser gesessen sindt“

„Genossamy“ dürfte die Viertelsgemeinde „nid dem Wasser“ bezw. eine dortige *Wuhrbaugenossenschaft* sein.¹²⁹⁾

⁴⁵⁰⁾ insbesondere an Wäldern.

⁴⁵¹⁾ Cf. Landbuch p. 213.

¹²⁹⁾ Landbuch 217—221. Nach Beschluß und Antrag „dero nit dem Wasser gemeinlich“ geben Landammann und Räte zu Schwyz den Land-

Auffallend ist hier das ausschließliche Holzungsrecht dieser Wuhrbaugenossenschaft für Wuhrzwecke mit der Befugnis, einzelnen Genossen für Wuhrzwecke den Holztrieb zu gestatten; besonders aber auch ihre Anteilsberechtigung an der Bannbuße.

Der *Zweck der Bannung* dürfte ein doppelter gewesen sein: einerseits die schädigenden Wirkungen des überlaufenden Wassers (Muota) zu mildern, andererseits aber auch einem drohenden Holzangel mit Rücksicht auf den Wuhrunterhalt entgegenzutreten.

Das Jahr 1350 führt uns wiederum auf ein altes Verhältnis, den Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln, zurück und zwar zu dessen Ende. *Am 8. Februar 1350* erfolgte der jedenfalls von beiden Seiten ersehnte *Schiedspruch durch Abt Thüring von Attinghausen*.⁴⁵³⁾ Auffallenderweise fällt derselbe wesentlich zu Gunsten der Schwyzer aus.

Den Schwyzern wurde das ganze obere Sihlthal bis zur heutigen Ortschaft Studen, die ganze seit 1217 den beiden Teilen gemeinsame Weide, ein weiterer Teil des Alptales, sowie die ganze Altmatt rechts der Biber neu, zugeschieden.⁴⁵⁴⁾

Die festgesetzten Grenzen trennen im wesentlichen heute noch die Gebiete der beiden Bezirke Schwyz und Einsiedeln.⁴⁵⁵⁾

Beide Parteien wurden verhalten, diejenigen ihrer Angehörigen (d. h. die Land- bzw. die Gotteshausleute), welche die bestimmten Marchen nicht achten sollten, zu strafen und zu Schadenersatz anzuhalten. Dieser Vergleich wurde von Abt Heinrich III. (von Brandis) und Konvent zu Einsiedeln einerseits, und Konrad ab Jberg, dem Landammann

leuten „nit dem Wasser“ gegen säumige Zahler der Wuhrbaukosten (solche sind „nach marchzall“ von denjenigen zu entrichten, deren Güter „in der werystür begriffen“) das Recht der Pfändung von Heu und Streue. Landbuch 220.

⁴⁵³⁾ Seit 1333 Abt des Benediktinerstiftes Disentis s. Ringholz 137.

⁴⁵⁴⁾ Ringholz p. 250 ff.

⁴⁵⁵⁾ Abweichungen s. bei Ringholz p. 137.

zu Schwyz, anderseits angenommen und von ihnen nach dem Abte Thüring besiegelt.

Am 24. Juni des nämlichen Jahres erfolgte eine genaue *Grenzausscheidung* ihrer „Alpen und Gemeinmarken“ seitens der Landammänner und Landleute *von Uri und Schwyz*.⁴⁵⁶⁾ Auch hier hatten dieser Grenzregulierung vorgängig Stöße und Mißhelligkeiten stattgefunden; wurden aber durch einen freundnachbarlichen Ausgleich beseitigt. Die *Grenzen wurden durch freistehende Holz- und eingehauene Kreuze bezeichnet*.⁴⁵⁷⁾ So sehen wir hier zum erstenmale spezifisch bestimmte Zeichen als Mittel zur Scheidung des schwyzerischen Mark- und Landesgebietes von einem Nachbarlande, während in früherer Zeit, insbesondere zwischen Völkern, natürliche Grenzen, wie Waldungen, hohe Gebirge etc. schieden.⁴⁵⁸⁾

Besondere Bestimmungen werden *in dieser Grenzbe-
reinigung* bezüglich der beidseitigen an einander stossenden Gemeinmarken getroffen.

Zunächst beziehen sie sich auf gewisse Gemeinwälder (Wälder), die zwar auf dem Gebiete des einen Landes stehen, an welchen aber ihrer Lage wegen Angehörige des andern Landes ein besonderes wirtschaftliches Interesse (insbesondere für ihre Alpwirtschaft) haben. Solche Interessenten sollen in den betreffenden Wäldern zu hauen berechtigt sein, was sie zu Gebäulichkeiten („Zimbern“) und zum Brennen bedürfen, jedoch ohne den Wald selbst zu schädigen.⁴⁵⁹⁾

⁴⁵⁶⁾ Urkunde im 'Geschichtsfrennd 41 p. 58.

⁴⁵⁷⁾ daz Wir lieplich vnd fruntlich . . mit einander . . vber einkomen sigint, vmb alle die stoesse vnd mishellung so wir oder vnser vorderen ieda her mit einander gehebt haent . . . von vnser alpen vnd gemein marchen wegen . . das wir . . mit einander ein vndergang getan haent, des ersten von der kalchtarren ze Sisikon da das krutz stät in dem stein bi dem Sewe, vnd danne die Egge vf, ob dem weg das krutz stät in der Egge . . .

⁴⁵⁸⁾ Grimm I. c. II. 72.

⁴⁵⁹⁾ Betr. Katzenzägel: . . . das alle die in dem tal gesessen sint oder gueter dar inne hand, den selben walt mit howe unwusteclich niessen sond vnd ouch also was Vrner halb ligt, zwischen dien vor-

Eigen und Erbe soll laut Herkommen jeder Angehörige des einen Landes, sofern er solche innert der Landmarch des andern hätte, mit „Heuen“ und „Zinsen“ zu nutzen brechtigt sein. Von einer allgemeinen gegenseitigen Benutzung der Gemeinmark durch solche Güterbesitzer ist keine Rede; sie werden eben als Ausleute prinzipiell davon ausgeschlossen gewesen sein.

Eine Bestimmung gestattet den Schwyzern, ihr Vieh von „Alpen“ über Urnergebiet abzuführen, falls plötzlicher Schneefall solches auf Schwyzergebiet unmöglich machen würde.⁴⁶⁰⁾ Sonst ist der *Viehtrieb* der beiden Länder oder ihrer Landleute über das Gebiet, des andern bei Strafe *verboten*. Welches der beiden Länder auf seiner Gemarkung fremdes Vieh trifft, darf es entweder pfänden oder abtreiben.⁴⁶¹⁾ Wer es pfänden will, der soll es in den der Landmarch zunächstgelegenen Viehstall bringen und dieses Vorgehen dem Hirten des betreffenden Viehes oder seinem Herrn anzeigen. Kennt er weder Hirt noch Herrn, dann soll er es dem Landrichter des gepfändeten Teiles anzeigen. Wird innert 8 Tagen seit der Anzeige das Vieh nicht gelöst, so soll es der Pfandnehmer noch weitere 8 Tage auf Kosten des Pfandes (resp. des Gepfändeten) behalten. Erfolgt bis dahin keine Einlösung, so ist das Vieh dem Pfandnehmer „verstanden“ („verfallen“). Behinderung bei der Pfandnahme (sog. Pfandwehrung) ist bei 5 Pfund verboten.

geschriben gemerchen das sollent ouch erner niesen . . was Vrner Holtzes bedürfent von den vorgeschriben zilen vf untz an Gandersurggen ze zimbern oder brenneten, das sullent si nissen onwuesteclich Galtenebnetzhalb vsir Swizer Holtze . . . was ouch Switer Holtzes ze zimbern oder ze brennet bedürfent in Dieggeszingel, vsür Vrner Holtz das sond si vnwuesteclich niessen . .

⁴⁶⁰⁾ waer datz Switzer winters not betwungen das ir vi vff Alpen nit komen möchte so sont si steg vnd weg Lvt vnd gut vber Vrner lantmarch han an gewärd.

⁴⁶¹⁾ Wer ouch von den Lendern frömdes vih vf sinen gmärchen funde das mag er abtriben mit bescheidenheit ob er nit phenden will. Weder teil ouch phendete der soll das vih triben an den nächsten stand siner lantmarch.

Wir haben im Vorliegenden einen Fall der alten germanischen *Viehschüttung*,⁴⁶²⁾ d. h. der Befugnis des Geschädigten gegen fremdes Vieh, das auf seinen Grund und Boden übertrat, zur Selbsthilfe (durch Pfändung des schädigenden Viehes) zu greifen.⁴⁶³⁾

Ein weiteres Abkommen zwischen Uri und Schwyz bestätigte dasjenige von 1350⁴⁶⁴⁾ und setzte die Buße für Pfandwehrung beim Viehübertrieb auf 10 Pfund fest. Diejenigen, welche die Buße nicht bezahlen können, sind aus ihrem Lande zu verweisen etc. Auch soll es jedem Teile gestattet sein, durch des andern Land auf die eigenen Alpen zu fahren, jedoch unter Verhütung jeglichen Schadens.

Damit waren die Grenzverhältnisse zwischen den urname-rischen und den schwyzerischen Privat- und Gemeingütern genau geregelt und die Grenzstände beseitigt.

Einer *Allmendveräußerung selbst zu kirchlichen Zwecken* begegnen wir 1355. Landammann und Landleute gemeiniglich von Schwyz geben den Kirchherren zu Steinen die Hofstatt und die Allmend, die zu Steinen im Astein gelegen ist, damit sie solche verkaufen und den Erlös zur Anschaffung einer Glocke verwenden. (Geschichtsfreund XXX, 313.)

Ein *Landsgemeindebeschuß vom 1. August 1358* gibt uns Aufschluß über die *Art und Weise, wie* bei Bannwäldern *die Verbannungen ausgeführt wurden*. Die Grenzen des Bannwaldes wurden förmlich ausgemarkt mit „vnderganne vnd mit krüzenne“. ⁴⁶⁵⁾

Zum erstenmal finden wir auch in dieser Urkunde eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Landleuten und im Lande wohnenden *Nichtlandleuten*.⁴⁶⁶⁾ Die *Landmannsquali-*

⁴⁶²⁾ Cf. Brunner I. c. II. 531 ff.

⁴⁶³⁾ Dieses alte Recht ist auch unter dem Namen „Viehforst“ bekannt. Blumer I. 171 f. betont, es sei in den demokratischen Kantonen nicht vor 1358 urkundlich ausgesprochen.

⁴⁶⁴⁾ Geschichtsfreund LIX. 103 ff. Urkunde vom 9. Juni 1356.

⁴⁶⁵⁾ Landbuch 269 f.

⁴⁶⁶⁾ „er si vnser Lantman, oder wer bi vns wohnhaft ist.“ Später

tät war offenbar eine notwendige *Voraussetzung für die Allmendgenössigkeit*,⁴⁶⁷⁾ und jene war wie diese eine persönliche. Es genügte also der bloße Wohnsitz im Lande, selbst in Verbindung mit Grundbesitz, zum Erwerbe der Allmendberechtigung nicht mehr, es bedurfte dazu mindestens noch der persönlichen Aufnahme ins Landrecht,⁴⁶⁸⁾ sofern jemand nicht bereits durch Geburt (Abstammung von einem Landmann) der Gemeinde angehörte. Der Kreis der in der gemeinen Mark berechtigten Genossen war bereits ein beschränkter und engerer als derjenige der Landbewohner.

Der *Kläger* sind viere⁴⁶⁹⁾ bestellt. Diese forstpolizeilichen Organe haben „gelert eide gesworen vff dien Heiligen, das si die vorgenanten vnser Banne ergan vnd erwarten sont an allen dien stetten, da si vernement wenent oder wüssent, da vns an vnsren Bennen vnrecht büscheche . . .“ Frevler haben sie bei ihrem Amtseide vor Gericht zu ziehen. Die Buße, die einem solchen Gemeindecläger zufällt, hat er mit den übrigen dreien gleichmäßig zu teilen.

Unter dem nämlichen Datum stellten Landammann und Landleute von Schwyz noch folgende Satzung auf:

„Welicher Lanntmann das vych von Artt vff vnser Allpen oder gemeinmerckinen haben will, der muß geben an alle gnad fünff pfundt pfennigen zu Schwytz gennger vnnd geber, alls dick alls er es brichett, vnnd er es in acht tagen wider thut, vnnd es zu schulden kumpt. Vnnd wirdett das selben Einungs dem Richter ein pfund, dem Leider ein pfund, vnnd dem kleger dry pfund inn dem viertell, da dann

sprechen die Quellen von Landleuten und solchen „die by vnns gesessen vnnd wohnhaft sind.“ Landbuch 201 ff. 18 ff. Seit Ende des 15. Jahrhunderts treten die sogenannten Bey- oder Hintersaßen auf. Landbuch 39.

⁴⁶⁷⁾ Cf. Landbuch 266.

⁴⁶⁸⁾ v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht I. 80. Im Besitze des Landrechts war regelmäßig auch die Berechtigung zur Oberallmende inbegriffen. Eine Ausnahme siehe unten p. 143.

⁴⁶⁹⁾ „ze steina zwene in dem viertel, bi der kilchen ze Switz in dem viertel einen, vnd ze arta in dem teile ouch einen.“

der eynung gebrochen wirt. Were aber, das keiner von Artt sin vych haben oder tryben wellte vff vnser allpen oder gemeinmerckty mit geuert, so soll man das vych nemen, alls dick er das brichett, vnnd soll das lösen ouch mit dem vorgeampten eynig Were ouch, das kein Landtman von Art gemeinmercky vnnder vnns hette hie obnen, der soll die mit sinem vych nit niessen, wann zwüschen den zilen, alls die Lanntlüte gemeinmercky nit niessen sond, vnnd si versiglett brieff vor disem Brieff darum geben hand.“⁴⁷⁰⁾

Vorliegende Urkunde gebraucht vermutlich den Begriff „*gemeinmerkinen*“ in zweifachem Sinne: einerseits für die Weiden im Tale („Bodenallmenden“), andererseits aber für die im Sonderbesitze stehenden Gemeinmärkgüter. Unter „*Allpen*“ dürften dagegen die oberhalb „Mittenberg“ gelegenen Weiden zu verstehen sein.⁴⁷¹⁾

Es ergibt sich für uns daher aus obigem Landsgemeindebeschlusse: daß die *Landleute zu Art*, obgleich letzteres bereits seit 1352 in politischer Gleichberechtigung mit dem Lande Schwyz verbunden und die Arther daher auch Landleute zu Schwyz waren, keine Auftriebs- und überhaupt *keine Berechtigung an der schwyzerischen Allmende* hatten. Der Mangel markgenössischer Berechtigung schloß sie ebenfalls von der Nutzung der Gemeinmärkgüter während der offenen Zeit aus. Ihr widerrechtlich auf die schwyzerische Allmende oder Gemeinmärkgüter getriebenes Vieh unterlag der außergerichtlichen Pfändung (Schüttung).¹⁴⁹⁾ Als Lösegeld hatte der Eigentümer fünf Pfund zu entrichten. Nicht nur ein persönliches Auftriebsrecht fehlte den Arthern, selbst ihr Vieh durfte nicht einmal durch Landleute von Schwyz aufgetrieben

⁴⁷⁰⁾ Landbuch 209.

⁴⁷¹⁾ Der schwyzerische Volksmund bezeichnet mit Alpen sämtliche Weideländereien, die nicht Bodenallmenden sind, insbesondere auch die sogen. „Hochallmeinden“.

⁴⁷²⁾ Cf. Blumer l. c. I. 171 f.

werden. Die *schwyzerische Mark ist somit eine geschlossene*⁴⁷³⁾ mit Rücksicht auf die Nutzungsberechtigten Subjekte und möglicherweise auch in dinglichräumlicher Beziehung. Wir haben einen geschlossenen Kreis exclusiv Markberechtigter in den Landleuten von Schwyz mit Ausschluß der Arther. *Zweck* dieser Satzung war offenbar nicht eine kleinliche, gehässige Verweigerung des Genusses der schwyzerischen Allmende den Arthern gegenüber, sondern vielmehr die Möglichkeit, ohne jegliche Beeinträchtigung *sämtliches durch die Landleute auf schwyzerischem Gebiete gewintertes Vieh sömmern zu können*. Es sollte die Nutzung des Gemeinlandes in richtigem Verhältnisse erhalten werden zu den Wirtschaftsbedürfnissen der Markgenossen.

Das Verhältnis der Landleute von Arth zur schwyzerischen Allmende hat bereits verschiedene Auffassungen gefunden. v. Maurer betont zwar, daß der Viertel Arth eine ausgeschiedene Allmende hatte, erklärt aber, daß das Land Schwyz nach wie vor *eine* Mark, die Landsgemeinde *eine* Markgemeinde und Eigentümerin des Gemeinlandes geblieben sei. Die Ansicht Snells⁴⁷⁴⁾ geht dahin, „daß vor 1798 zwar die Alpen und die Gemeinmarch⁴⁷⁵⁾ zwischen Ober- und Unterallmend bestimmt getrennt waren und gesondert genutzt wurden, daß hingegen die Bodenallmenden unter Mitteberg, die Waldungen insgesamt und die Hochgebirge ein *gemeinsames Eigentum aller Landleute ohne Unterschied* waren.“

Mit Berufung auf Snell nimmt auch Blumer⁴⁷⁶⁾ ein gemeinsames Eigentum der Waldungen an „neben dem getrennten Weidgange, wie er heute noch fortbesteht zwischen den Ober- und Unterallmendgenossen“. Blumer weist zudem hauptsächlich auf die Tatsache hin, daß die Landsgemeinde schon in den Jahren 1457 und 1484 „bannte“.

⁴⁷³⁾ Siehe Gierke II. 245 ff.

⁴⁷⁴⁾ Staatsrecht II. 194.

⁴⁷⁵⁾ d. h. jene Güter, welche zwar in Privatbesitz übergegangen waren, auf denen aber noch das Tratrecht haftete. Snell I. c.

⁴⁷⁶⁾ I. c. I. 382.

Mit keiner der genannten Anschauungen können wir uns befreunden. In den Quellen findet sich nirgends eine Spur einer unbedingten Berechtigung der Arther zu irgend welcher Nutzung an der obern Allmende.⁴⁷⁷⁾

Der Viertel Arth war in ältester historischer Zeit grundherrlich. Das alte rhätische Geschlecht der Grafen von Lenzburg besaß in Arth neben seinem Eigenhof (d. h. dem nidern oder St. Georgenhof) bis zu seinem Aussterben auch die dortigen Reichslehen. Zu diesen gehörte, wie es scheint, auch der Reichshof d. h. der obere Hof mit der St. Zeno-Kapelle.⁴⁷⁸⁾ Zu letzterem Hofe gehörte der Kirchensatz, eine Fischenz, Zehnten, Zinse, Erschatz, Fall, Vogtei, Twing und Bann, Rieder, Wässer, Bäche, Wälder, Berg und Tal, Steuern u. s. w.⁴⁷⁹⁾

Es wird daher keine zu kühne Vermutung sein, wenn wir seit der Wiedervereinigung der beiden Höfe in einer Hand, zugleich auch das Eigentum an sämtlichen Sonder-

⁴⁷⁷⁾ Dagegen sprechen die vielfachen Erkenntnisse des Land- und Oberallmendrates vom 17.—19. Jahrhundert. So beschließt der dreifache Landrat am 9. November 1682 betr. das Unter- und Ober-Aellmiger-Vieh: daß, „wie ein Teil den andern haltet, der andere gleiches Recht halten soll.“ R. Pr. IX. 155.

Am 17. April 1708 bestimmt er: „Den nit der Gruobi gesessenen Unterällmigern ist dato alles Vieh außer den Melchkühen auf die Oberallmend zu treiben für alle Zeit abgeschlagen. Die ob der Gruobi gesessenen Unter-Ällmiger sollen laut alter Ordnung 4 Kühesset treiben mögen, was mehr ist den guten Gulden bezahlen.“ R. Pr. XII. 214. Der Dreif. O. A.-R. beschließt am 10. März 1722: „Werden verschiedenen Unter-Allm. je 2 Pferde und einem 6 Rinderhaupt auf die O.-A. zu treiben bewilligt.“ R. Pr. XIV. 2.

Am 30. März 1751 bestimmt derselbe: „Ist dem Bauherr überlassen den U. Aellm. in Allem 20 Haupt Vieh aufzutreiben zu erlauben; den Angemeldeten ist der Vorzug zu geben.“

Für Schwyz speziell ist der Gebrauch „Allmende“ in seiner weitern Bedeutung typisch (s. Miaskowski: die schweiz. Allm. 2). Daher sind unter Oberallmende nicht nur die Weiden ob „Mitteberg“ sondern sämtliches Gemeinland mit Einschluß der Bodenallmend und Hochgebirge zu verstehen.

⁴⁷⁸⁾ v. Liebenau I. c. 14.

⁴⁷⁹⁾ Derselbe I. c. p. 15.

gütern und am Gemeinlande, ein grundherrliches nennen und der Grundherrschaft ein ausschließliches Tving- und Bannrecht im Sinne der niederen bzw. patrimonialen Gerichtsbarkeit zuschreiben.

Um das Jahr 1315 verpfändeten die Herzoge von Österreich, die indessen in den Besitz sowohl des Eigen- wie des Reichshofes gekommen waren, die Vogtei von Arth und Einsiedeln dem Grafen Wernher von Homberg, Herrn zu Rapperswil. Darüber empört schloßen sich die Angehörigen des Reichshofes und die österreichischen unfreien Leute in Arth an die Schwyzer.⁴⁸⁰⁾ Ca. 1315 kam der erste gegen die Herrschaft Österreich gerichtete Bund zustande. Um dem gemeinsamen mächtigen Feinde abzuwehren, errichtete man großartige Befestigungswerke zu Wasser wie zu Lande.

Nach dem Siege am Morgarten, der sie momentan von Österreich befreit hatte, kamen die Arther unter die Vogtei von Schwyz.⁴⁸¹⁾ Statt des österreichischen Vogtes auf Habsburg waltete in Arth der von Schwyz ernannte Ammann Thyring (1331).⁴⁸²⁾

Den 9. Dezember 1353 endlich trat Maria, Markgräfin von Baden, unter Wahrung des Wiedereinlösungsrechtes für die Herzoge von Österreich, den österreichischen Pfandbrief um die Summe von 200 Mark Silber den Bürgern von Arth ab. Hiedurch gelangten die Arther nicht nur in den Besitz der Sondergüter und Allmenden zu Berg und Tal, sie wurden auch von der Vogtei von Schwyz befreit⁴⁸³⁾ und Arth bildete einen Bestandteil des Landes Schwyz, den Arther-Viertel.⁴⁸⁴⁾ Wir wissen nun, daß die Schwyzer schon vor

⁴⁸⁰⁾ l. c. p. 18.

⁴⁸¹⁾ v. Liebenau l. c. p. 19. Den österreichischen Vogt sollen die Arther vertrieben haben (l. c.).

⁴⁸²⁾ Derselbe p. 21. Blumer I. 217.

⁴⁸³⁾ Es blieb zwar noch die hünenbergische Pfandschaft, zu welcher die Collatur der St. Georgskapelle gehörte.

⁴⁸⁴⁾ v. Liebenau l. c.

1353 in *Arth Wälder gebannt* haben.⁴⁸⁵⁾ An diesen Wäldern aber haben sie unmöglich Eigentum beanspruchen können, da eben Wälder und Weiden zu Berg und Tal im Eigentum der Herrschaft gestanden. Die Bannung aber mochten sie eher unter dem Titel der Vogtei⁴⁸⁶⁾ vollzogen haben.

Überhaupt stand der Bann als obrigkeitlicher Befehl auch nach der Befreiung von der österreichischen Grundherrschaft und Reichsvogtei keineswegs den Arthern zu. Die Banngewalt, „das imperium der deutschen Verfassung“, war vielmehr im Besitze ihrer Obrigkeit, also bei der Landsgemeinde zu Schwyz. Kraft ihres unbestreitbaren Hoheitsrechtes über das Territorium des ganzen Landes Schwyz, und nicht etwa *jure dominii*, hatte daher die Landsgemeinde 1457 und 1484 den dinglichen Friedensbann über die Wälder zu Arth verfügt bzw. erneuert.⁴⁸⁷⁾

Unsere Annahme ausschließlicher Eigentumsrechte der beidseitigen Genossen (oberhalb und unterhalb der Gruobi) an den entsprechenden Gemeinländereien, wird auch gestützt durch die Ausführungen Zay's.⁴⁸⁸⁾ Nachdem er von der Verteilung der Bodenallmenden („Gemein-Mark“) unter die Genossen in Arth gesprochen, sagt er „Bey gemachter Verteilung des tiefern Geländes blieb immer noch der Gemeinde das Gelände auf den dortigen Bergen, welches aber fast ganz mit Holz überwachsen war und folglich nicht beträchtlich (d. h. an Weidenutzungen) seyn konnte Es

⁴⁸⁵⁾ Cf. Landbuch p. 199, 268 und 270 miteinander. Die erste schwyzerische Bannung des Landwehrwaldes zu Arth dürfte wahrscheinlich mit der Errichtung der Befestigungswerke in Zusammenhang stehen.

⁴⁸⁶⁾ Diese leitete ihr Bannrecht ebenfalls nicht vom Eigentumsrechte der Grundherrschaft ab, da die Herzoge von Österreich die schwyzer. Vogtei nicht anerkannten.

⁴⁸⁷⁾ 1518 erlaubten die Schwyzer der Waldstatt Einsiedeln das Taubenmoos (das im Eigentum des Gotteshauses stand) einzubannen; doch sollte der Bannschatz „vnd die buss“ den Schwyzern selbst zufallen. (Landbuch 240.) Seit 1424 hatten die Schwyzer die Landeshoheit über Einsiedeln (Ryffel p. 21) aus der auch ihre Banngewalt sich herleitete.

ist . . . dies Gelände, nunmehr ohne Vergleich weitschichtiger als ehemals, und unter dem Namen Unter-Allmend bekannt . . . Viele, die doch Landleute von Schwyz, Einwohner der Gemeinde und sogar Mitglieder des Arthner-Viertels . . . sind, sind nicht Anteilhaber an diesem Korporationsgut, weil zur Zeit, da der Auskauf um den Hof zu Arth gegen die Herrschaft geschlossen ward, sich noch nicht dort befunden, und folglich nichts zur Loskaufssumme beygetragen, auch sich nicht (weil sie Genossen und Teilnehmer zu der Allmeind . . . der obern Schwytzer waren) . . . in die sogenannte Unter-Allmeind eingekauft hatten.“⁴⁸⁹⁾

Wir glauben hiemit bewiesen zu haben, daß die Unterallmendgenossen von der persönlichen Nutzungsteilnahme am Gemeinlande der „Oberallmende“ rechtlich ausgeschlossen waren.

Aus dieser Ungenossenstellung der Genossen von Arth zur Oberallmende scheint sich zu ergeben, daß *die Allmende nicht Eigentum des „Landes“*⁴⁹⁰⁾ war, da Arth „in voller Gleichberechtigung mit dem alten Lande Schwyz vereinigt worden ist“ und um die Mitte des 14. Jahrhunderts niemand an eine Zurücksetzung der Arther gegenüber den Landleuten von Schwyz dachte.⁴⁹¹⁾

Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt, war es seit ihrer Entwicklung die Landsgemeinde, welche über die Substanz der obern Allmende, wie auch über deren Nutzung

⁴⁸⁸⁾ Goldau und seine Gegend, p. 58 f.

⁴⁸⁹⁾ In dem 1605 stattgehabten Untergang und Festsetzung der Hagpflicht auf dem Rigi zwischen den Alpen derer von Arth und Vitznau-Weggis wird als unparteiischer Unterschreiber genannt: „Georg Reding“ (von Schwyz). „Dieser Allmeind halber ungenoss.“ Urk. in der Kirchenlade Arth. Am 28. September 1646 ratifiziert der gesessene Rat von Schwyz die „von den Herren von Arth gestellte Waldordnung“ mit dem Vorbehalt jederzeitiger anderer Disposition durch die Obrigkeit. R. Pr. 1638/66 f. 109.

⁴⁹⁰⁾ Von einem Eigentum des Landes als einer juristischen Person wird daher nicht die Rede sein können.

⁴⁹¹⁾ Kothing, Staatsvermögen 10.

verfügte. Als Nachfolgerin der Gerichts- und der Marchgemeinde waren ihr auch die Kompetenzen der letztern zugekommen. Durch die Vereinigung des Arther-Viertels mit dem Lande Schwyz hatte sich der Kreis der politischen Bürger des Landes, nicht aber auch derjenige der Oberallmendgenossen, erweitert. Da infolgedessen nicht mehr sämtliche politischen Volksgenossen zugleich auch an der Allmende der Landleute mitberechtigt waren, hätte es vom juristischen Gesichtspunkte aus fraglich werden können, ob die wirtschaftlichen Kompetenzen der Gemeinde von den politischen ausgeschieden werden und einer von der politischen verschiedenen, engeren Gemeinde vorbehalten bleiben sollen. Der mehr auf praktische Verhältnisse als auf theoretisierende Erwägungen gerichtete Sinn der alten Schwyzer mochte eine solche Trennung aus Zweckmäßigkeitsgründen für überflüssig erachten.⁴⁹²⁾ Als politisch Gleichberechtigte aber hatten die Arther Sitz und Stimme in der Landsgemeinde und durften sogar in Allmendfragen mitsprechen. Da jedoch die Gemeinde n. u. A. nur Verwaltungsrechte am Gemeinlande hatte, dieses aber der Zuständigkeit nach im Eigentum der Oberallmendgenossen stand, so waren die Landleute von Arth auch von der Nutzung desselben ausgeschlossen; „denn die Nutzungen der Genossen sind Ausflüsse des Eigentums.“⁴⁹³⁾

Aber trotz alledem konnten die Unterallmendgenossen in Schwyz sogenannte *Gemeinmarkgüter* besitzen. *Ihre Berechtigung* an letzteren war eben eine lediglich *privatrechtliche*. Daß die Landleute von Schwyz Gemeinland damals Ungenossen in Sondernutzung gegeben, wäre wenig glaublich. Vielmehr müssen diese Güter, resp. die den Besitzern daran zustehenden Rechte, im privatrechtlichen Verkehr ge-

⁴⁹²⁾ Die schwyzerische Allmend war mit dem historischen Werden und den Interessen des Landes enge verknüpft; die Genossen von Arth waren gegenüber denjenigen der obern Allmend in verschwindender Minderheit; durch die Bildung einer neuen Wirtschaftsgemeinde waren die einfachen Verhältnisse von damals komplizierter geworden.

standen haben und auf dem Wege Privatrechtens, speziell des Erbganges,⁴⁹⁴⁾ an solche Ungenossen übergegangen sein.

Es scheint uns aber unwahrscheinlich, daß die Landleute, wenn sie noch Eigentümer dieser Gemeinmarkgüter gewesen wären, solche rein private Nutzungsrechte aufkommen lassen und ihre Veräußerung an Nichtgenossen gestattet hätten. Zum mindesten wäre dies mit dem Prinzip der Schließung der Mark unvereinbar gewesen.⁴⁹⁵⁾ Es ist somit auch der privatrechtliche Verkehr an den Gemeinmarkgütern ein Beweisgrund mehr für das Sondereigentum an denselben.

Auch wenn die Arther Sondereigentümer solcher Gemeinmarkgüter waren, hatten sie keine Berechtigung zur Frühlings- und Herbstatzungsweide auf diesen Gütern. Es liegt daher der Schluß nahe, daß auch die Genossen selbst, wenn sie solche Güter besaßen, die Etzweide auf denselben nicht kraft Privatrechtens (*jure domini*) sondern kraft ihrer Mitgliedschaft an der Markgemeinde ausübten. Die Genossen als solche hatten für die offene Zeit die Nutzung an den Gemeinmarkgütern. Hierin zeigt sich die Wirkung des genossenschaftlichen Prinzips bei diesen, im übrigen bereits im Sondereigentum stehenden Gütern. Der einzelne Genosse hat an denselben in der *Etzweide ein Recht, das darauf zurückzuführen ist, daß an den Gemeinmarkgütern früher einmal Kollektiv- und kein Individualeigentum bestanden hat*. Abzulehnen ist wohl die Auffassung, daß diese

⁴⁹³⁾ Heusler, Inst. I. 274.

⁴⁹⁴⁾ Durch Landsgemeindebeschuß von 1294 war ja der Verkauf von liegenden Gütern an Ausleute, d. h. wohl Nichtgenossen, verboten worden. Ähnlich verbieten auch die Genossen von Küßnacht (Schwyz) am 5. Februar 1404 den Verkauf von liegendem Gut im Gerichte Küßnacht an Ungenossen bei Verfall der Hälfte der verkauften Güter an das gemeine Kirchspiel. Der Ungenosse, der dort liegendes Gut kauft, soll da nicht ätzen noch treten, weder Holz und Feld, noch Wunn und Weide niessen. Kälin, Reg.

⁴⁹⁵⁾ Gierke I. c. II. 244 ff.

genossenschaftliche Weideberechtigung nicht schon vor der Entwicklung des Privateigentums existiert hätte, sondern erst später zu Gunsten der dann Berechtigten begründet worden wäre. Sie ist kein zum Sondereigen hinzutretendes, dasselbe beschränkendes dingliches Recht (*jus in re alinea*), sondern, wie wir bereits oben (S. 131) betont, ein Rudiment des ursprünglichen genossenschaftlichen Eigentums, auf dessen Kosten das Sondereigen sich entwickelt hat.

Die Nutzungen der Genossen am Gemeinland und an den Gemeinmarkgütern stützten sich somit auf verschiedene Rechtsverhältnisse. Dort waren sie Ausflüsse des vollen, genossenschaftlichen Eigentums, hier basierten sie auf einer bei Verminderung des ursprünglich vollen Eigentums der Genossen zurückgebliebenen Nutzungsbefugnis.

Interesse verdient auch die *landrechtliche Satzung vom 9. November 1389*.⁴⁹⁶⁾

Nachdem sie die Grundlasten resp. Gülten („Ewig gelts“) für ablöslich erklärt, verbietet die Landsgemeinde die Hingabe und Annahme von Gütern zu Erblehn. So sollte der Grundverschuldung gesteuert und die Unabhängigkeit der Landleute gesichert werden.

Ferner bestimmt sie, daß *Ausleute, die liegende Güter in dem Lande haben*, dieselben am nächsten St. Martinstage innert zwei Jahren an Landleute zu verkaufen haben, bei Verlust genannter Güter. Auch durch Erbfall erworbene Güter sollen Nichtlandleute in Zukunft innerhalb zwei Jahren seit dem Erbanfall (bei Vermeidung der gleichen Folge) an Landleute verkaufen.

⁴⁹⁶⁾ Landbuch 273. Diese Bestimmungen zeigen wesentliche Ähnlichkeit mit dem Landrecht von 1294. Eine kirchenfeindliche Tendenz liegt ihnen um so weniger zu Grunde, als gerade Güterbelastungen zu Gunsten von Kirchen oder für „sel geretz“ gestattet wurden. Zu dieser Zeit hatte Einsiedeln bereits seinen sämtlichen Grundbesitz in Schwyz veräußert und die grundherrliche Gefahr der Klöster war durch die unbedingte Territorialgewalt des Landes beseitigt.

Mit dieser gesetzlichen Beschränkung der Möglichkeit Eigentum im Lande zu erwerben auf die Landleute, wurde auch die Gefahr, daß innert der schwyzerischen Mark gewonnene Produkte ausgeführt oder von außenher im Lande genutzt würden, bedeutend vermindert. Neben der Tendenz die Unabhängigkeit vom Auslande zu bewahren, dienten infolgedessen diese landrechtlichen Bestimmungen insbesondere auch dem Prinzipie der Schließung der Mark.⁴⁹⁷⁾

Ein weiteres Beleg für die ursprünglich markgenossenschaftliche Angelegenheit Weg und Steg zu unterhalten, ist eine *Urkunde vom 1. Mai 1397.*⁴⁹⁸⁾ Einige Landleute in Schwyz erhalten als Güterbesitzer in Iberg von den Landleuten zu Schwyz *sieben Pfund Pfennige gegen die Verpflichtung, den Weg nach dem Iberg ohne Schaden der übrigen Landleute zu machen und in Stand zu halten.* Die Verpflichtung wird als Reallast auf die Güter gelegt.

Zwei neuen Grenzstreitigkeiten begegnen wir im Jahre 1421. *Der Schiedsspruch zwischen dem „Lande Schwyz“ und den Alpgenossen von Roßmatt*⁴⁹⁹⁾ (Kt. Glarus) betr. das „Braunalpeli“ ist datiert vom *12. August 1421.*⁵⁰⁰⁾

Der Entscheid lautet: Beide Teile sollen „gelich . . . dz Brunalpelti etzen vnd niessen in guoter früntschafft vn-

⁴⁹⁷⁾ Gierke, II. 244 ff.

⁴⁹⁸⁾ Landbuch 234, vergl. ebenda 205.

⁴⁹⁹⁾ Blumer, Urkundensammlung I. No. 166. Gegenpartei der Schwyzer sind zwei genannte Glarner Landleute und deren Mitgesellen, die Alpgenossen („Alpteilern“) an Roßmatt. In Glarus gehörten von jeher die Alpen nicht dem „Lande“, sondern teils Privaten, teils einzelnen „Tagwen“. Sie waren sogen. „Fesselalpen“. Blumer l. c. Anm. Demokratien II. 370.

⁵⁰⁰⁾ Der Streit hatte schon einige Zeit gewährt. Die erste Spur davon treffen wir in einem Tagsatzungsabschied vom 9. August 1417. Man suchte einen Obmann und hatte dafür zuerst einen Unterwaldner bezeichnet. Dieser lehnte ab. „Daß man zuletzt einem Landmann von Schwyz, also einem Angehörigen der einen Partei den Entscheid in die Hände legte, ist gewiß ein schöner Beweis für die unbefangene Redlichkeit unserer Vorfahren, wie für das Verhältnis gegenseitigen Vertrauens, das . . . zwischen den eidgenössischen Orten insbesondere zwischen den Ländern waltete.“ Blumer, Urkundensammlung l. c.

gevarlich, vnd wedre teil des ersten mit sinem vich in dem Brunalpeltin ist, so sol jn der ander teil denzumal da vngesumpt vnd vngejrt lassen.“⁵⁰¹⁾

Im Anstande gegen die Alpgenossen des Braunwaldes wurde den Schwyzern durch den schiedsgerichtlichen Spruch vom 2. September 1421 das „Euloch“ vollständig zugeschrieben.⁵⁰²⁾

Damit war die Grenze auch gegen das Glarnergebiet genau geregelt.

Die bisherigen Bannbriefe hatten ganze Waldbestände dem allgemeinen Freiholztriebe entzogen. In den zwei folgenden Landsgemeindebeschlüssen werden nun *einzelne Baumarten* in derselben Weise *gebannt*. So bannen die Landleute zu Schwyz am 31. März 1424 „Alles das *Eychin*“⁵⁰³⁾ *holltz*, das in allem vnserm Lanndt vnnnd Lanndtmarchen vff vnser Allmende stat“ bei einer Buße von zwei Pfund Pfennigen von jedem Stock.

Den 28. September 1428⁵⁰⁴⁾ wurde auch sämtliches *Tannenholz* den Uetenbach entlang verbannt. Für Gemeindezwecke dagegen wird hier ebenfalls eine Ausnahme gemacht: „Wir haben aber verlassen, trög zu howen, darüber die gemeint trencket, vnnnd was holltzes man bedarff zu der Lanntlütten gemeinlich weg oder stäg zu bruchen.“⁵⁰⁵⁾ In dieser Bannlegung einzelner Holzarten dürfte unzweifelhaft das Bedürfnis der Gemeinde nach diesen Holzarten zum Ausdruck kommen.

⁵⁰¹⁾ Eine spätere Interpretation dieses Entscheides regelte das Verhältnis dahin, daß das Braunalpeli je das eine Jahr von den Schwyzern, das andere von den Glarnern benutzt werden solle und in diesem Sinne hat sich auch das Eigentum an dieser Weide bis auf die Gegenwart vererbt. Blumer l. c.

⁵⁰²⁾ Blumer, Urkundensammlung I. p. 168.

⁵⁰³⁾ Landbuch 212. „Edelster baum der mark sind eiche und buche, weil sie das beste holz, dem vich die reichste mast geben“ etc. Grimm l. c. 22.

⁵⁰⁴⁾ Landbuch 204.

⁵⁰⁵⁾ Siehe oben 152.

Während wir bisher nur Allmende durch Veräußerung an Private ins Sondereigen übergehen sahen, zeigt uns eine Urkunde vom 6. März 1440 das gerade Gegenteil. Sie gibt uns den ersten urkundlichen Bericht über einen kaufweisen *Erwerb von Sondereigen durch die Landleute zu Allmendzwecken*.

„Das wir koufft haben von unserm lieben Lanndtmann Heynin Schwyter von Brunnen von vnnd ab sinem acker gelegen zu Brunnen nebens der nüwen Lanntstrasse vff der rechten syten . . . so vyl Landtz lenge vnnd wyte, alls hienach geschrieben stat, vnnd nun der *Lanndtlüteu allmend* ist vnnd sin soll, das ist von der Brugg, die über den großen graben gat, hervff der strass nach vntz an Jurs acker, alls die allt Lanntstrass harin gat“ etc. ⁵⁰⁶⁾

Des fernern verpflichten sich die Landleute von Schwyz, durch den Acker des Schwyter niemals weder einen Weg noch eine Straße machen zu wollen. Auch bestimmen sie, daß Schwyter und dessen Nachkommen „von des selben ackers wegen mit der strass, so wier jetz darnebens vffgeleit vnnd gemacht haben, niemer mee von theins kosten wegen die strass zu bessern oder zu beheben nützit sollent zu schaffen haben.“

Aus der letztern Bestimmung ergibt sich, daß Besitzer von Gütern, die an Straßen anstießen in einem gewissen Umfange dieser Güter wegen staßenunterhaltungspflichtig waren. ⁵⁰⁷⁾ Durch diese *allgemeine Verpflichtung der Güterbesitzer* war daher der *Straßen- und Wegunterhalt* als markgenössische Gesamtleistung bedeutend verringert und auf das Gebiet des Gemeinlandes eingeschränkt.

Eine *Urkunde vom 26. März 1448* ⁵⁰⁸⁾ bringt uns nochmals auf den Begriff des „*Gemeinmarch*“ zurück. Gegenüber Landammann und Rat zu Schwyz übernimmt Hans Merchy, Landmann zu Schwyz, zu Lasten seiner Hausmatte im Brunni

⁵⁰⁶⁾ Landbuch 237 f.

⁵⁰⁷⁾ Vergl. unten.

⁵⁰⁸⁾ Landbuch 235.

und seiner Weide, das „Gespan“ genannt, die dingliche Pflicht, einen Teil der dortigen Straße zu unterhalten, wogegen dann die genannten Grundstücke nicht mehr Gemeinmärck sein sollen.

„Darum söllent die selbig min matt vnnd die weide fürbass nit mehr gmeinmärck sin vnnd hannd mier ouch die vnnd minen erben gefryett in diesen worten. Vnnd wenne aber ich oder min erben oder der, so die egenamten matten vnnd weide inne hette, die egenamten den weg vnnd strasse nit mer, alls vorstat, behan wellten, dannethin so söllent wier die vorgenamten gütttere lassen niessen zu gemeinmärck, vnnd söllent ouch gemärck sin, glicher wyss, alls die yetz gewesen sind, nach alls vor, vnnd vor alls nach.“

Zum Unterhalt der Straße wird dem Merchy gestattet, das nötige Holz im Bann zu hauen. — Die Unterhaltungspflicht wird näher präzisiert wie folgt: „wenne den benügt, der in disem vyertell by der kyllchen zu Schwitz ye soll heissen wegen, damit sollen wier mengklichen geanthwurt haben, alls dann vm ander weg vnnd strassen in vnserm Lanndt ouch gewonlichen Jst.“

Diese Abmachung ist aber für den betreffenden Güterbesitzer keine unbedingte, sondern er reserviert sich das Recht: „Dise geding abzusagen, wenne wir wellent; vnnd wenne wier dis abgesagent, dannethin söllent wier die obgenampten gütttere lassen bruchen, nutzen, niessen, alls ander gemeinmerckt.“

In unserer Ansicht vom Gemeinmärckt werden wir durch diese Urkunde nur bestärkt. Sehen wir dasselbe oben als „eigen“ von Privatpersonen, so tritt uns hier selbst eine Hofstätte („hussmatte“) als „gemeinmerckt“ entgegen. Eine förmliche Übereignung dieser Güter an den Merchy wird in keiner Weise erwähnt, was doch unter Voraussetzung eines Gemeineigentums, zur Begründung des Sondereigentums erforderlich gewesen wäre.

Merchy nennt das eine der Güter „min hussmatt“, „min matt“, offenbar deshalb, weil er Eigentümer derselben war. Daher genügte ein bloßer Verzicht seitens der Landleute auf die Ausübung der Etzweide, damit diese Güter „gefryett“ d. h. volles, von diesem Atzungsrecht der Landleute nicht mehr beschränktes Eigentum wurden. Die Berechtigung der Landleute als bloße Nutzungsberechtigung kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie bei Rücktritt des Merchy vom Vertrage befugt sein sollen, fragliche Güter zu „bruchen“, „nutzen, niessen, alls ander gemeinmerkt daseibst.“ Von einem Verlust des Eigentumsrechtes des Merchy spricht die Urkunde nicht.

Zum erstenmale nennt diese Urkunde auch ein Gemeindeorgan, dessen Pflicht es ist, den Unterhalt der Wege zu überwachen (*Wegmeister*). Sogenannte „*Wasserschauer*“ („so da genommen werdent zu den wassern, die zu beschowen vnnnd zu beitten“) nennt der Landrechtsartikel vom 30. April 1452.⁵⁰⁹⁾ Ihuen liegt ob die *Wasser-, Wuhr- und Straßenpolizei*. Wo aber Wuhr-, Straßen- und Brückenunterhalt etc. den Landleuten obliegt, da sollen sie selbst auf deren Kosten mit dem Vollzuge der betreffenden Arbeiten sich befassen.⁵¹⁰⁾

⁵⁰⁹⁾ Landbuch p. 42. „Söllent schwerren fürderlich in alle vyertell. In vnnserm Landt Schwytz zu gande oder zu rytten, vnnnd da besechen vnnnd beschowen alle rünnenden vnnnd flyessenden wasser, das dann Houptwasser oder bäch sindt, ouch zu Brugken, strassen vnnnd werinen lugen . . Es treff an gemein Lanndtlüt, gemein Nachpuren, oder sunder personen. Vnnnd sonnd da beschowen vnnnd besechen allen gebresten vnnnd Notturfft . . Vnnnd yederman, den es dann antrefte, es syent gemeinen oder sunder personen da es nottürfftig beduncket, heissen die wasser Rünssen vifftun, da rumen vnnnd hinleitten vnnnd ouch heissen werinen vnnnd das wasser schüpfen . . . allenthalb zu bruggen, zu stägen vnnnd zu wägen.“ v. Maurer (Einleitung 307) sieht in den Sonderleuten im Gegensatz zu den gemeinen Landleuten die „nicht in der Gemeinschaft befindlichen Leute“ (wohl Ausleute). Diese Ansicht halten wir für irrig. Wie es sich analog aus der Gegenüberstellung von Gemeinland (Allmende) und (Privat-) Sondereigen ergibt, halten wir die Sonderleute (sunder personen) als einzelne Landleute (Private) im Gegensatz zur Gemeinde.

⁵¹⁰⁾ Vnnnd wo thein sach semlicher wassern vnnnd werinen vnnnd obgemelter sachen halb gemeinen Lanndtlüt antreffend. Sollent sy ouch

In der *Schliessung der Mark* lag der Gedanke, es sollten sämtliche wirtschaftliche Bedürfnisse der Markgenossen befriedigt werden, bevor event. Produkte der Mark außer deren Gebiet oder an Ungenossen zum Vertrieb gelangen dürfen. Durch diese Beschränkung wurde die auswärtige Nachfragekonkurrenz mit ihrer Preissteigerungstendenz aus der Mark fern gehalten und daher der Preis der Markprodukte annähernd auf den Arbeitspreis zurückgedrängt.⁵¹¹⁾ In diesem Sinne beeinflusste die Preisbildung der Landesprodukte nun auch ein *Beschluß des gesessenen Rates zu Schwyz, vom Jahre 1455*. Er verbietet den *Spekulationskauf* von Werg und Leinwand etc. auf den Märkten.⁵¹²⁾ Damit wird einerseits das Kaufsrecht eines jeden Landmanns auf sein eigenes wirtschaftliches Bedürfnis eingeschränkt und andererseits die Geschäfts- und Profitinteressen der Zwischenhändler im Verkehre ausgeschaltet und jedem Konsumenten ermöglicht, zu möglichst geringem Preise seinen Bedarf an Produkten der Mark zu decken.

Beim Einzelhofsystem mochte ursprünglich die Umzäunung des Sondereigens, solange die einzelnen Güter noch mehr oder weniger isoliert für sich im Gemeinlande standen, ein Recht des einzelnen Markgenossen gewesen sein. Wollte er sein Gut vor dem auf dem Gemeinlande ätzenden Vieh schützen, so war es sein ausschließliches Interesse ersteres mit einem *Zaun* zu umgeben. Sobald aber der Privatgrundbesitz ein geschlossener wurde, d. h. ein Sondergut an das andere angrenzte, mußte dieses einseitige Recht teilweise in eine *Pflicht* sich verwandeln, da jeder Genosse ein berechtigtes Interesse hatte, daß insbesondere

vff der Lanndtlüten kosten nach Jrem besten verstandt besorgen vnnd schaffen.

⁵¹¹⁾ Cf. Gierke II. 244 ff.

⁵¹²⁾ „Das nieman Jn vnsserm Lanndt vff den merkten thein werch noch Lynis thuch, Zwylch, noch theinerley der glichen vff fürkouff vffkouffen soll, var vnnd Ee das den gantzen tag vff frzem offenen merckt offentlich veyll gehebt sye. etc. Landbuch 44.

während der geschlossenen Zeit, das Vieh seiner Nachbarn auf seinem Gute keinen Schaden anrichte.

Diese nachbarrechtlichen Zaunverhältnisse regelt die Urkunde vom 20. März 1457 folgendermaßen: Wo Matten und Weiden gegeneinander „stoßen“, soll der Besitzer eines jeden Gutes durch „Halben hag, frid vnnnd schirm geben. Es sye vff Bergen oder im Boden. Es habe dann yemantz von siner gütere wegen besondere gedinge.“

Wo Gräben und Häge gegen einander stoßen, soll der Besitzer des Grabens diesen, der andere den Hag machen und unterhalten.⁵¹³⁾

Am 27. August 1457 verbannen die Landleute zu Schwyz neuerdings ihre Landwehrinen⁵¹⁴⁾ und insbesondere die „Landwery“ zu Arth, nebst einigen Hölzern und Buchwäldern daselbst. Wer ohne Erlaubnis des Landammanns und der Landleute darin Holz fällt oder beschädigt, soll zu vier Pfund Buße verfallen sein und es sollen darum „leiden all vnnser Lanntlüt vnnnd alle die *by vnns gesessen alld wonhafft* sind yedermann *by dem eyde*, so er dem Land geschworen hatt, dem kleger, so denne über vnnser Banne in dem selben viertell gesetzt ist.“ Hier blickt offenbar bereits ein öffentlich-rechtliches Verhältnis dieser *Beiwohner* zum Lande durch, während eine Berechtigung an der Allmende ihnen kaum zugestanden haben mochte.⁵¹⁵⁾ Es ergibt sich das per analogiam aus dem Verhältnisse der Arther zur schwyzerischen Allmende. Erst später, als der Erwerb des Landrechts durch Erhöhung der Einkaufssumme erschwert wurde,⁵¹⁶⁾ dürften, wie den Arthern, teilweise auch

⁵¹³⁾ Landbuch 135 f.

⁵¹⁴⁾ Landbuch 286.

⁵¹⁵⁾ Wir denken hier vorzüglich an die Nutzuug der Gemeinweiden in Berg und Tal.

⁵¹⁶⁾ Laveleye-Bücher I. c. 142 gibt die Einkaufstaxen wie folgt an: 1456 = 5 \bar{u} , 1512 = 30 \bar{u} , 1523 = 50 \bar{u} , 1566 = 100 \bar{u} etc. 1684 sogar 1200 \bar{u} ; Hauptgrund dieser Erschwerung der Aufnahme ins Landrecht war offenbar auch in Schwyz das Streben, beim Anwachsen der Bevölke-

solchen Beisaßen untergeordnete Nutzungen gutwillig eingeräumt worden sein.⁵¹⁷⁾

Ein weiterer Fall der *Bannung* von Holz auf „eygen gut“⁵¹⁸⁾ beweist, daß selbst am Ende des 15. Jahrhunderts das Sondereigentum an Waldung noch nicht denselben Intensitätsgrad, wie am Wiesland, erreicht hatte. Während von den Wiesen nur diejenigen, die „Gemeinmärckt“ waren, zu einer bestimmten Zeit der Gemeinatzung offen standen, waren offenbar sämtliche Holzbestände, auch auf „eygen“, sofern sie nicht gebannt waren, dem Freiholztrieb preisgegeben.

Den 9. September 1472⁵¹⁹⁾ erwirbt ein Landmann Allmendsubstantz gegen die Übernahme einer Straßenunterhaltungspflicht; den Anordnungen des Wegmeisters seines Viertels soll er nachkommen. Zwei Nachbarn sollen dem Erwerber beim *Straßenunterhalt* behilflich sein, soweit sie ihrer Güter wegen unterhaltungspflichtig sind. Es kommt also auch hierin die *allgemeine Weg- und Straßenunterhaltungspflicht* an die Straße stoßender Güterbesitzer zum Ausdruck. Durch Bannbriefe vom 29. April 1484 und 2. April 1487 wird das innert bestimmt abgegrenzten „Zilen“ stehende Tannenholz geschirmt.⁵²⁰⁾

Am 20. Januar 1493⁵²¹⁾ verbannten die Landleute zu Schwyz der Muota entlang „die Studen vnnd das holtz in

runge und der damit verbundenen Steigerung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, die Nutzung des Gemeinlandes mit letztern in richtigem Verhältnisse zu erhalten (Cf. Heusler Zeitschrift für schweizerisches Recht X. 72) Da schon 1358 Beiwohner erwähnt werden (oben p. 170) so darf wohl angenommen werden, das bereits im 14. Jahrhundert „Beisaßen“ in Schwyz vorhanden waren.

⁵¹⁷⁾ Landbuch 144, 153. Vergl. oben 145, Anm. 477.

⁵¹⁸⁾ Landbuch 223. Urkunde vom 24. März 1471. Wer in diesem Banne Holz haut etc. hat den Landleuten 18 Plappert als Buße zu geben. „döch vssgenommen alle die, so das selb gut die eygenschaft inne hannd . . . ob es Jnen eben ist.“

⁵¹⁹⁾ Landbuch 236.

⁵²⁰⁾ Landbuch 201 und 210.

⁵²¹⁾ Landbuch 216.

dem Schachen vnder der wery als wyt vnnnd ver die gand; demnach alles das holtz in den Erlen von der wasserschöpfy durch nieder bis zur wollfrichty . .“ Aus diesem Bann darf ohne der darüber gesetzten „Wehrmeister“ und Kläger, „gunst, wüssen, willen vnnnd erlauben kein Holz dürres oder grünes“ irgend wie beschädigt und beseitigt werden bei 18 Plappert Buße. Bannzweck mochte auch hier sowohl der Schutz der bei allfälliger Wassernot bedrohten Güter, sowie eine Erleichterung des Wuhrunterhaltes durch die Nähe des nötigen Holzes sein.⁵²²⁾ Höchst wahrscheinlich sind hier die an die Muota direkt oder indirekt angrenzenden Güterbesitzer zu einer korporativ organisierten *Wuhrbau-genossenschaft* vereinigt.⁵²³⁾ Sie erhalten von dem Bußengeld „1 \bar{n} an Jren kosten vnnnd an Jre gemeinen wery.“

Die letzte in unsere Periode fallende und uns interessierende Landrechtssatzung gibt Aufschluß über den *Umfang der allgemeinen Weg-, Straßen- und Wuhrunterhaltungspflicht* der an solche Wege, Straßen und Wuhren angrenzenden Güter. Am 16. Dezember 1500⁵²⁴⁾ bestimmen die „gemein Lanndtlüt zu Schwyz“ :

„Das ein yetlicher, so gütter hatt in vnserm Lanndt, die an die allmy vnnnd strassen stossett, der soll *zehen Schuch* von sinem gut wegen, wäg vnnnd strassen besseren vnnnd machen vnnnd die beheben: Dessglichen soll ein yetlicher, wo wasser an sine gütter stosset, *zehen Schuch* von sinem gut weriny machen vnnnd beheben.“

Wo aber zwei Nachbarn mit ihren Nachbargrundstücken an Straßen stoßen, sollen sie gemeinsam die Straße „machen

⁵²²⁾ Cf. oben p. 164.

⁵²³⁾ Cf. oben p. 164.

⁵²⁴⁾ Landbuch 141. Schon seit 1440 (oben 154 und 159) kennen wir diese allgemeine Weg- und Straßenunterhaltungspflicht. Vermutlich dürfte ihr Umfang schon damals der nämliche gewesen sein, und der Unterhalt der Allmendstraßen und Wege der Gemeinde nur mehr in diesem beschränkten Masse obgelegen haben.

vnd beheben, wie wyt die strass wärett vnd ist, es were denn sach, das dazwüschē so merckliche allmy lege, das ein amman vnd die syben bedüchte, das min herren da billich hellfen sölten.“

